

Gliederung		Seite
Einführung		3
I. Demographischer und gesellschaftlicher Wandel		5
II. Bevölkerungs- und gesellschaftliche Entwicklung in Meerbusch		7
	II.1 Bevölkerungsentwicklung	7
	II.2 Altersstruktur	10
	II.3 Ausländer	11
	II.4 Familienstand	13
	II.5 Familien und Kinder	14
	II.6 Alleinerziehende	15
	II.7 Einkommen und Wohnen	15
	II.8 Überschuldung	16
	II.9 Arbeitslosigkeit	20
III. Meerbusch 2020 - Bevölkerungsprognose		23
IV. Betreuungs - und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche		25
	IV.1 Tagesbetreuung für Kinder in Einrichtungen	25
	IV.2 Tagesbetreuung für Kinder in Tagespflege	29
	IV.3 Offene Ganztagschule	30
	IV.4. Offene Kinder- und Jugendarbeit	30
	IV.5 Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugenderholung	33
	IV.6 Familienbildung	35
	IV.7 Öffentliche Spielflächen	36
V. Jugendschutz		37
VI. Erziehungsberatung		38
	VI.1 Inhalt der Erziehungs- und Familienberatung	38
	IV.2 Regelmäßige Mitwirkung in Familienzentren	39
	IV.3 Beratung in Kindertagesstätten	40
	IV.4 Unterstützung von Eltern/Jugendlichen/Mediatoren	40

Gliederung		Seite
VII. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)		41
	VII.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	43
	VII.2 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	45
	VII.3 Mitwirkung in familien-/vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Jugendgerichtshilfe	46
	VII.4 Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen	49
VIII. Sozialräume		60
IX. Sonstige Leistungen		64
	IX.1 Beurkundungen	64
	IX.2 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften	65
	IX.3 Beistandschaften	65
	IX.4 Unterhaltsvorschuss	66
Quellen		68

Einführung

Erstmals legt die Stadt Meerbusch einen Jugendhilfebericht vor, der die vom Jugendamt erbrachten Dienstleistungen, Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe quantitativ messbar und im Zeitverlauf darstellt.

Die im Aufgaben- und Leistungsspektrum des Jugendamtes angesiedelten komplexen Tätigkeitsbereiche, die wahrzunehmenden Aufgaben und die zu erbringenden Dienstleistungen, Angebote und Maßnahmen erschließen sich in ihrer Gesamtheit für Außenstehende nur schwierig. Das Aufgabenspektrum ist breit gefächert. Es umfasst den Kindertagesstättenbereich, die Tagespflege, die Jugendarbeit, den Jugendschutz, die Beistandschaften, die Unterhaltsvorschussleistungen, die verschiedenen Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und junge Volljährige, die Jugendgerichtshilfe, die Familiengerichtshilfe, die Garantenpflicht bei Kindeswohlgefährdung sowie die Erziehungsberatung.

Der Jugendhilfebericht soll zum einen die Transparenz steigern, zum anderen stellt die differenzierte Darstellung von geeigneten Strukturdaten und deren mehrjährige Entwicklung eine fundierte Arbeitsgrundlage dar, zukünftige Entwicklungen durch geeignete mittel- und langfristig angelegte Handlungsansätze -und strategien zu beeinflussen.

Von entscheidender Bedeutung bei der Erarbeitung von Handlungserfordernissen vor Ort ist die demographische und gesellschaftliche Entwicklung. Der demographische Wandel mit einer Alterung der Gesellschaft und einer Reduktion der Einwohnerzahlen wird unsere Gesellschaft nachhaltig verändern. Der Wandlungsprozess ist irreversibel, also nicht mehr rückhol- oder veränderbar.

Um dieser Entwicklung gerecht zu werden müssen Anstrengungen unternommen werden, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von Familien, Kindern, Eltern, Alleinerziehenden, Migranten und älteren Mitbürgerinnen und -bürgern Rechnung tragen. Die Anpassung bestehender Strukturen an die sich verändernden Bedarfe ist eine Querschnittsaufgabe, die

fachübergreifend bearbeitet werden muss. Auch in Meerbusch wurde die Notwendigkeit, den demographischen Wandel aktiv zu gestalten, erkannt. Eine Arbeitsgruppe aus Rat und Verwaltung hat an einem mehrtägigen Demographietraining teilgenommen, bei dem für das Thema sensibilisiert, kommunale Handlungsfelder aufgezeigt und Strategien für ein notwendiges Handlungsmanagement dargestellt bzw. erarbeitet wurden.

Der nachstehende Bericht soll hierzu für das Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche und Familien“ differenzierte Informationen über Ausmaß und Art der bereits erfolgten und der zu erwartenden strukturellen Veränderungen liefern. Vor diesem Hintergrund können bereits bestehende und zukünftige Problemfelder und Handlungsbedarfe identifiziert und zielgerichtete Strategien kommunalpolitischen Handelns entworfen werden.

Der Bericht soll alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

Meerbusch, im August 2008

Angelika Mielke-Westerlage

Erste Beigeordnete

I. Demographischer und gesellschaftlicher Wandel

Die zukünftige Entwicklung ist gekennzeichnet durch Geburtenrückgänge, wachsende Geburtendefizite gekoppelt mit steigenden Lebenserwartungen mit der Folge, dass der Anteil junger Menschen immer weiter sinkt, während der Anteil der älteren Menschen steigt. Nach den Ergebnissen der elften Koordinierten Bevölkerungsberechnung, die das stat. Bundesamt im November 2006 veröffentlicht hat, wird die Bevölkerungszahl Deutschlands von derzeit 82,31 Millionen Menschen auf knapp 69 Millionen Einwohner im Jahre 2050 zurückgehen.

Das sogenannte Geburtendefizit, das 2005 bei 144.000 Kindern lag, wird bis zum Jahre 2050 auf 600.000 steigen. Dann wird es doppelt so viele 60-jährige wie Neugeborene geben. Für Nordrhein-Westfalen wird eine parallele Entwicklung erwartet. Den Berechnungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zu Folge, wird die Einwohnerzahl von 18,078 Millionen in 2005 auf 17,6 Millionen in 2025 und 16,9 Millionen in 2040 sinken. Weniger Kinder und doppelt so viele Menschen über 80 sind Eckpfeiler des demographischen Wandels. Auch wenn der bundesweite Trend eindeutig ist, fällt er regional unterschiedlich aus. Es wird Regionen geben, die deutlich stärker schrumpfen und Regionen, die nach wie vor attraktiv sind und wachsen. Hierzu gehören insbesondere die großen Metropolen.

Mit dem demographischen Wandel geht ein gesellschaftlicher Wandel einher, der gekennzeichnet ist durch zunehmende Singularisierung, Individualisierung, Globalisierung und Wertewandel. Familiennetze werden zunehmend kleiner, die zunehmende Globalisierung wird den Anteil der Migranten erhöhen, es werden sich unterschiedlichste Haushalts- und Lebensformen entwickeln, unterschiedliche Wertesysteme werden nebeneinander existieren. An die Mobilität der arbeitenden Bevölkerung werden immer höhere Anforderungen gestellt, die Berufstätigkeit wird weiter steigen, der Anteil der Alleinerziehenden wird zunehmen.

Der Wandlungsprozess wird entscheidenden Einfluss an die zukünftige Angebotsstruktur gerade in der Jugend- und Sozialhilfe haben. Der nunmehr vorliegende Jugendhilfebericht und der parallel dazu erstellte Sozialbericht für die Stadt Meerbusch sollen hierzu für den kommunalen Bereich Hilfestellung sein.

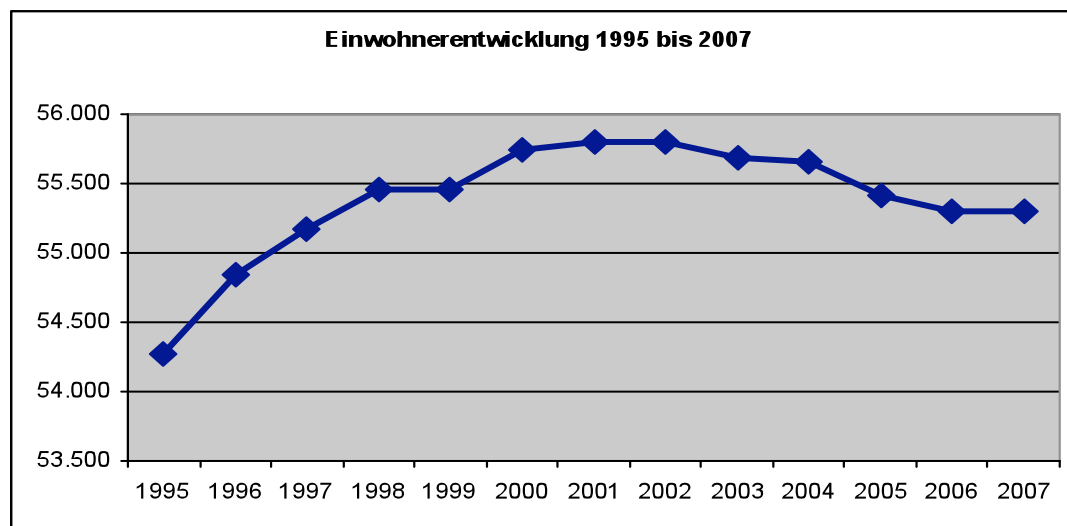
Bevor speziell auf die Entwicklung des Aufgaben- und Leistungsspektrums im Jugendhilfebereich eingegangen wird, ist im folgenden Teil zunächst die Bevölkerungsentwicklung der Stadt dargestellt.

II. Bevölkerungs- und gesellschaftliche Entwicklung in Meerbusch

II.1 Bevölkerungsentwicklung

Am 31.12.2007 lebten nach eigener Zählung 55.293 Einwohner in Meerbusch.

Dies sind zwei weniger als im Vorjahr, aber etwa 1.000 mehr als im Jahr 1995 (54.276).



Quelle: Eigene Berechnung

Der Bevölkerungsstand wird von zwei Komponenten bestimmt: die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungsbewegung.

Die natürliche Bevölkerungsbewegung, also das Verhältnis der Geburten zu Sterbefällen, verläuft seit dem Jahr 2001 negativ. Ab dem Jahr 2002 werden in Meerbusch weniger als 500 Kinder jährlich geboren.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Differenz
2007	410	499	-89
2006	442	557	-115
2005	424	585	-161
2004	432	495	-63
2003	476	548	-72
2002	473	524	-51
2001	512	528	-16
2000	545	518	27
1999	524	562	-38
1998	573	458	115
1997	590	508	82
1996	562	443	119
1995	530	423	107

Quelle: LDS NRW

Wanderungen bezeichnen die Zu- bzw. Fortzüge über die Gemeindegrenze hinweg. Für Meerbusch ist festzustellen, dass im abgelaufenen Jahr zum ersten mal seit dem Jahr 2001 wieder mehr Menschen zu- anstatt weggezogen sind.

Wanderungsbewegung

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Differenz
2007	3034	2973	61
2006	2817	2889	-72
2005	2907	3136	-229
2004	2998	3132	-134
2003	3012	3095	-83
2002	3338	3349	-11
2001	3325	3312	13
2000	3417	3220	197
1999	3271	3417	-146
1998	3349	3300	49
1997	3400	3212	188
1996	3721	3345	376
1995	3637	3174	463

Quelle: LDS NRW

Beim Vergleich Meerbuschs mit den anderen Kommunen des Rhein-Kreis Neuss anhand der amtlichen Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) fällt auf, dass die Stadt im Zeitraum zwischen 2000 und 2006 fast 1.000 Einwohner verloren hat.

Einwohner im Rhein-Kreis Neuss

	2000	2006	Veränderung zwischen 200 und 2006
Rhein-Kreis Neuss	443865	444700	835
Dormagen, Stadt	62957	63474	517
Grevenbroich, Stadt	64688	64388	-300
Jüchen	22710	22704	-6
Kaarst, Stadt	42158	42269	111
Korschenbroich, Stadt	33782	33401	-381
Meerbusch, Stadt	55175	54180	-995
Neuss, Stadt	150013	151626	1613
Rommerskirchen	12382	12658	276

Quelle: LDS NRW

II.2 Altersstruktur

Jeder fünfte Einwohner Meerbuschs ist unter 21 Jahre alt (insgesamt 11.387) und somit in einem Alter für das das Jugendamt grundsätzlich zuständig ist. Die Altersklassen der Jugendlichen von 10 bis 19 Jahren nahm im Berichtszeitraum um 20 % zu. Die Altersklassen der unter zehn Jahre alten Kinder haben in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen.

Altersgruppen	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
0-< 3	1731	1775	1733	1733	1724	1650	1575	1518	1465	1441	1374	1341	1348
3-< 6	1868	1898	1902	1818	1814	1790	1792	1733	1703	1631	1592	1584	1527
6-< 10	2296	2362	2484	2476	2474	2515	2410	2432	2398	2346	2302	2207	2179
10<16	3055	3164	3164	3216	3277	3400	3556	3553	3612	3630	3587	3553	3480
16<19	1347	1380	1447	1510	1585	1537	1501	1558	1564	1653	1658	1743	1803
19<46	2108	21152	20995	20787	20511	20477	20316	20049	19738	19383	19013	18626	18377
46<60	1142	11279	11110	10963	10691	10488	10348	10403	10318	10422	10707	10932	11119
60<66	3887	3982	4202	4464	4737	4941	5020	5015	5002	4871	4521	4212	4003
66<80	5758	6032	6282	6584	6666	6892	7125	7315	7504	7767	8059	8389	8623
< 80	1827	1822	1852	1903	1972	2055	2162	2227	2376	2512	2599	2708	2834

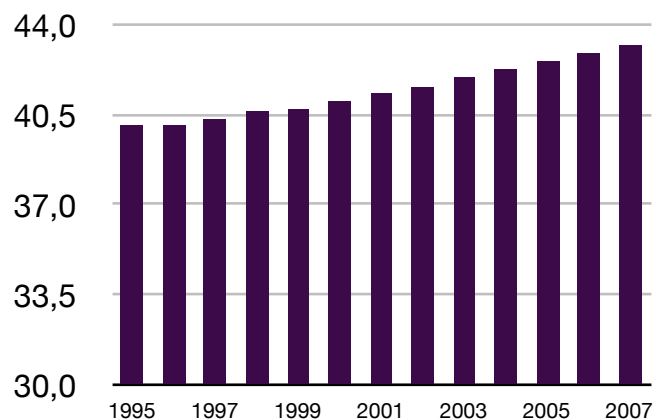
Quelle: Eigene Berechnung

Die Altersstruktur verschiebt sich zugunsten der älteren Bürger. Die über 60 Jahre alten Einwohner zählten 2007 insgesamt 15.460. Dies sind etwa 4.000 mehr als vor zwölf Jahren.

In Meerbusch leben überdurchschnittlich viele Bürger dieser Altersklasse. Während in NRW jeder vierte Einwohner älter als 60 ist, stellt diese Altersgruppe hier 28,6 %; der Anteil ist also um 3,6 % höher als im Landesdurchschnitt.

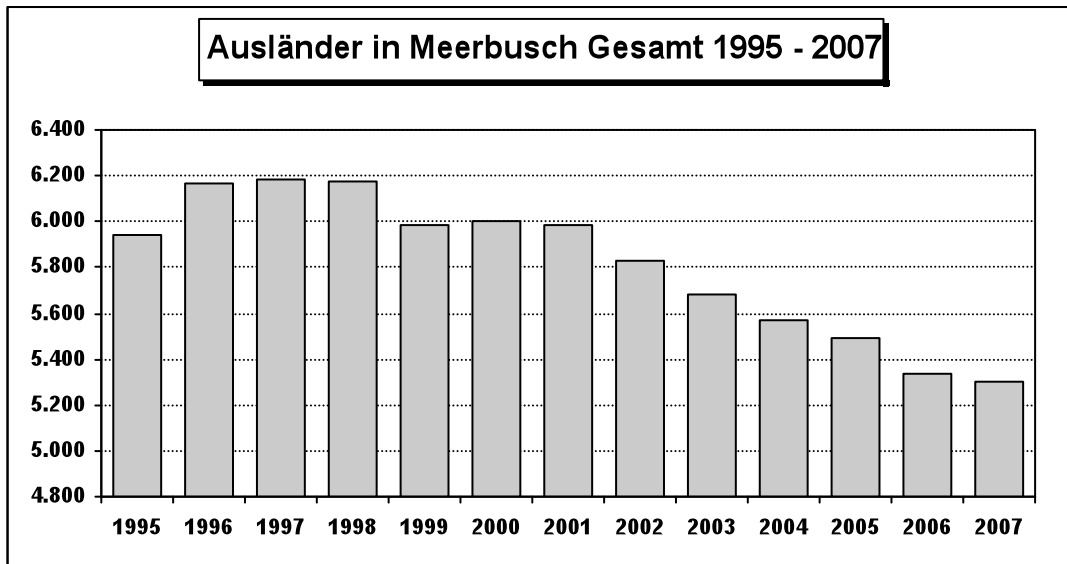
Entsprechend ist auch das Durchschnittsalter in Meerbusch gestiegen.

Entwicklung Durchschnittsalter Meerbusch gesamt 1995-2007



In Meerbusch steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung konstant an. 1995 betrug das Durchschnittsalter 40,2 Jahre, in 2007 liegt es bereits bei 43,29 Jahre.

II.3 Ausländer



Ausländer	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
insgesamt	5939	6169	6181	6177	5987	6005	5981	5830	5679	5572	5492	5338	5301

Quelle: Eigene Bevölkerungsfortschreibung

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Meerbusch war im Berichtszeitraum einigen Schwankungen unterlegen. 1995 lebten in Meerbusch 5.939 Ausländer, im Jahre 2007 waren es noch 5.301, somit rd. 10,74 % weniger als 1995. Im Berichtszeitraum wurden 1.424 Einbürgerungsanträge gestellt.

Der prozentuale Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung betrug 1995 10,94% und 2007 9,59 %.

Die ausländischen Bürger verteilen sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Ortsteile.

Ortsteil	Einwohner	Ausländer	Anteil
Büderich	21528	3098	14,4%
Ilverich	649	46	7,1%
Langst-Kierst	1004	37	3,7%
Lank-Latum	9861	629	6,4%
Nierst	1387	58	4,2%
Ossum-Bösinghoven	2272	91	4,0%
Osterath	12756	889	7,0%
Strümp	5836	453	7,8%
Gesamt	55293	5301	9,6%

Ausländer bevorzugen Büderich als Wohnort. Abgesehen von der Ausnahme Ilverich lässt sich sagen, dass die größeren Ortsteile auch die größeren Ausländeranteile aufweisen.

In der folgenden Tabelle sind die fünf größten Ausländergruppen aufgeführt. Der Anteil der Frauen an den jeweiligen Gruppen mag einen Hinweis darauf geben, ob die ausländischen Bürger als Familien oder Einzelpersonen hier leben. Bei Japanern, Türken und Griechen sind die Anteile relativ ausgeglichen. Die Bürger aus den beiden Nachbarländern Polen und Niederlande scheinen ihre familiären Bindungen aber nicht in Meerbusch zu haben.

Staatsangehörigkeit	Anzahl	davon weiblich	Prozent
Japan	872	444	50,9%
Türkei	783	374	47,8%
Niederlande	293	128	43,7%
Griechenland	286	143	50,0%
Polen	273	173	63,4%

Die Japaner stellen die stärkste Ausländergruppe. Jeder elfte der 9.338 in NRW lebende Japaner wohnt in Meerbusch.

Die Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik verweist in ihren HZE-Berichten auf zwei Zusammenhänge in Bezug auf ausländische Einwohner: zum einen ist ein hoher Ausländeranteil ein Indikator für die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, zum anderen nehmen Kinder und Jugendliche mit einem ausländischen Pass diese Hilfen seltener in Anspruch als die Deutschen.

II.4 Familienstand

Familien-stand	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
ledig	19559	19879	19982	20071	19989	20090	20190	20180	20121	20072	20009	20088	20119
verheiratet	28510	28672	28686	28683	28671	28765	28584	28507	28291	28157	27896	27588	27503
verwitwet	3695	3738	3825	3892	3903	3935	3979	3941	3676	4033	4046	4055	4059
geschieden	2512	2557	2678	2808	2893	2955	3052	3175	3592	3394	3461	3564	3612

Meerbusch ges. Familienstand	1995	2007	Differenz	Differenz %	% Anteil an Gesamt 95	% Anteil an Gesamt 07
ledig	19559	20119	560	2,86	36,04	36,39
verheiratet	28510	27503	-1007	-3,53	52,53	49,74
verwitwet	3695	4059	364	9,85	6,81	7,34
geschieden	2512	3612	1100	43,79	4,63	6,53

Quelle: Eigene Bevölkerungsstatistik

Bezüglich der Familienstände ergaben sich für den Berichtszeitraum nur geringfügige Schwankungen.

Im Jahre 1995 stellten die Verheirateten mit 52,53 % die größte Gruppe. Auch 2007 lag der Anteil noch bei 49,74 %. An zweiter Stelle rangierten die Ledigen mit 36,04 % in 1995 und 36,39 % in 2007. Die Verwitweten machten 1995 6,81 % und im Jahre 2007 7,34 % aus. Die Gruppe der Geschiedenen belief sich 1995 auf 4,63 % und stieg im Jahre 2007 auf 6,53 % und verzeichnete den deutlichsten Anstieg.

Meerbusch unterscheidet sich hinsichtlich des Familienstandes der Einwohner vom Bundesgebiet.

Familienstand	Meerbusch	Deutschland
ledig	36,4%	41,0%
verheiratet	49,7%	44,8%
geschieden	6,5%	6,8%
verwitwet	7,3%	7,4%

Quelle: Eigene Berechnung, Statistisches Bundesamt, Datenreport 2006

In Meerbusch leben nach eigener Zählung etwa 5 % mehr verheiratete Bürger als es dem Bundesdurchschnitt entspricht. Umgekehrt ist hier der Anteil der Ledigen in ähnlichem Umfang niedriger. Die Abweichungen bei den Geschiedenen und Verwitweten zeigen keine besonderen Auffälligkeiten.

II.5 Familien mit Kindern

Meerbusch Gesamt Familien	1995	2007	Differenz	Differenz %	% Anteil an Gesamt 95	% Anteil an Gesamt 07
ohne Kind	11425	11466	41	0,36	65,99	65,67
mit 1 Kind	2874	3012	138	4,8	16,6	17,25
mit 2 Kindern	2283	2387	104	4,56	13,19	13,67
mit 3 Kindern	607	488	-119	-19,6	3,51	2,79
mit 4 Kindern	99	91	-8	-8,08	0,57	0,52
mit 5 Kindern	20	12	-8	-40	0,12	0,07
m. mehr als 5	5	5	0	0	0,03	0,03

Quelle: Eigene Bevölkerungsstatistik

Die größte Gruppe der in Meerbusch lebenden Familien waren Ehepaare ohne Kinder. Dieser Trend fand sich in allen Meerbuscher Stadtteilen. In 1995 machten sie 65,99 % und 2007 65,67 % aller Familienverbände aus. Familien mit 1 Kind waren 1995 mit 16,60 % vertreten, 2007 waren es 17,25 %. Die Anzahl der Familien mit 2 Kindern ist von 13,19 % in 1995 auf 13,67 % in 2007 leicht gestiegen. Die Familien mit 3 und mehr Kindern sanken im Berichtszeitraum leicht von 4,23 % auf 3,41 %.

Für das frühere Bundesgebiet gibt es (zum Jahr 2007) Angaben zu Familien, die sich auf die Anzahl der dort lebenden Kinder beziehen. Verglichen mit Meerbusch ergibt sich die folgende Tabelle:

Familien mit	Meerbusch	früheres Bundesgebiet
1 Kind	50,2%	50,3%
2 Kindern	39,8%	38,1%
3 und mehr Kindern	9,9%	11,6%

Quelle: eigene Berechnung, Statistisches Bundesamt, Familienland Deutschland, 2008

In Meerbusch liegt der Anteil der Familien mit drei und mehr Kindern um 1,7% unter dem Durchschnitt Westdeutschlands. Nach dem Monitor Familienforschung „Kinderreiche Familien in Deutschland“ wäre ein höherer Anteil zu erwarten, denn ein Typus der kinderreichen Familie ist gekennzeichnet durch gut ausgebildete, in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen lebende Eltern.

In Meerbusch leben viele Akademiker und die hier lebenden Bürger erzielen überdurchschnittliche Einkommen (s. Punkt II.7). Es wäre also zu erwarten, dass die Quote der Familien mit 3 und mehr Kindern in Meerbusch höher ausfallen würde.

Zusammengefasst kann man für Meerbusch festhalten, dass hier mehr Ehepaare und weniger kinderreiche Familien leben als es dem statistischen Mittel entspricht.

II.6 Alleinerziehende

Das Merkmal „allein erziehend“ wird nicht amtlich registriert. Deshalb können die Daten des Bürgerbüros, die von der itk-rheinland (vormals KDZ) geliefert werden, nicht direkt verarbeitet werden. Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Einwohner unter 18 Jahren dar, die mit nur einem Erwachsenen zusammenleben.

Ortsteil	Minderjährige	davon bei einem Elternteil lebend	Anteil
Büderich	3547	656	18,5%
Ilverich	100	20	20,0%
Langst-Kierst	181	25	13,8%
Lank-Latum	1881	334	17,8%
Nierst	216	28	13,0%
Ossum-Bösinghoven	344	76	22,1%
Osterath	2447	394	16,1%
Strümp	1040	172	16,5%
Summe	9756	1705	17,5%

Quelle: itk-rheinland, eigene Berechnung

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mehr als jedes 6. Kind in Meerbusch bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt. Dieser Anteil liegt leicht über dem des früheren Bundesgebietes. Das Statistische Bundesamt geht aufgrund der Haushaltsbefragung von einem Anteil von 16,7 % aus. (Statistisches Bundesamt, Familienland Deutschland, 2008)

II.7 Einkommen und Wohnen

Von maßgeblicher Bedeutung für soziale Teilhabe, für Bildung, Erwerbsbeteiligung, Gesundheit und die Wohnsituation ist das Einkommen. Hier lässt sich eine potentielle Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen feststellen: Wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern überschuldet oder arbeitslos ist, muss man davon ausgehen, dass auch ein Teil der in Meerbusch lebenden Kinder von diesen Problemen betroffen sein wird.

Und wenn bekannt ist, dass Wohnflächen und Einkommen in der Stadt üppiger ausfallen, kann man auch hier annehmen, dass dies für einige Kinder und Jugendliche Realität ist.

Meerbusch ist bekannt als die „Stadt der Millionäre“. Die Statistiker vom LDS bestätigen diesen Befund. In einem Ranking des LDS für das Jahr 2004 belegt die Stadt Meerbusch Platz 1 mit dem höchsten Durchschnittseinkommen in NRW. Bei einer Gesamtzahl von 25.865 Steuerpflichtigen betrug das durchschnittliche Jahreseinkommen 49.548 € pro Steuerpflichtigen; 9,3 Einkommensmillionäre kommen auf 10.000 Einwohner.

Die gute Einkommenssituation mag mit der Vielzahl kleiner und mittlerer Unternehmen in Meerbusch zusammenhängen. Pro 19,17 Einwohner gibt es hier ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen. Dies ist unter den NRW-Gemeinden der fünfte Platz.

Ein weiterer Grund für überdurchschnittliche Einkommen ist wahrscheinlich die hohe Anzahl von Akademikern, die in der Stadt leben. Im Jahr 2006 wohnten 1.002 promovierte Bürger in Meerbusch. Der Anteil an der Bevölkerung lag bei 1,8 % und damit doppelt so hoch wie im Bundesgebiet (Statistisches Bundesamt, 2007).

Zusammengefasst kann man davon ausgehen, dass Kinder in Meerbusch tendenziell einkommensstärkere und gut gebildete Eltern haben, die eher selbstständig sind.

Gleichwohl darf dieser Umstand nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Vielzahl von Familien finanzielle Problemlagen aufweisen.

Zu Beginn des Jahres wurden 27.479 Wohnungen in Meerbusch gezählt. Ein- und Zweifamilienhäuser dominieren den Wohnungsbestand in Meerbusch. 83 % der Wohngebäude entsprechen diesem Haustyp. Dennoch weist die Stadt innerhalb des Kreisgebietes den nach der Stadt Neuss zweithöchsten Anteil an Ein-Raum-Wohnungen auf.

Die durchschnittliche Wohnfläche je Person liegt in Meerbusch bei 46,35 qm und damit über den Landes- und den Kreiswerten (39,06 bzw. 40,89 qm).

II.8 Überschuldung

Neben der Darstellung von Quoten der Leistungsempfänger verschiedener Transferleistungen bietet der Blick auf die Anzahl der verschuldeten Haushalte in einer Stadt die Möglichkeit Informationen über die Existenzsicherheit der Personenkreise zu erhalten, die nicht zwingend im laufenden Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe u.ä. sind.

„Überschuldung liegt dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch anderweitige Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen“.

Schuldnerquote pro Einwohner über 18 Jahre

	2005	2006	2007
Deutschland	10,43%	10,68%	10,85%
Nordrhein- Westfalen	11,50%	11,92%	12,22%
Rhein-Kreis Neuss	10,41%	10,78%	10,80%

Quelle: Schuldneratlas Regionalraum Düsseldorf 2007

Im Zeitraum 2005 - 2007 stieg die Schuldnerquote in Deutschland stetig an. Nordrhein-Westfalen lag im gleichen Zeitraum immer durchschnittlich um 1,2 % über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Die Quote im Rhein-Kreis Neuss entsprach im Vergleichszeitraum der bundesweiten Quote.

In einem Ranking für den Regionalraum Düsseldorf, indem die Kreise Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Düsseldorf verglichen wurden, nimmt die Stadt Meerbusch den ersten Platz mit der geringsten Schuldnerquote ein.

Der kreisinterne Vergleich zeigt aber auch, dass im angegebenen Zeitraum die Schuldnerquote in Meerbusch stetig wächst. So sind im Jahre 2007 8,04 % der über 18 Jährigen in Meerbusch verschuldet. Im Vergleich zu 2005 macht dies eine Steigerung um ein halbes Prozent aus.

Die nachfolgend angegebene Tabelle gibt - unterteilt nach so genannten harten und weichen Negativmerkmalen - an, wie viel Prozent der über 18 jährigen Meerbuscher verschuldet sind.

Unter „harten“ Merkmalen versteht man aktuell vorliegende juristische Sachverhalte wie Haftandrohung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Privatpersoneninsolvenz und unstrittige Inkassofälle von Creditform gegenüber Privatpersonen.

Laut Schuldneratlas sind so genannten „weiche“ Negativ-Merkmale als nachhaltige Zahlungsstörungen definiert und werden in einer Minimaldefinition abgegrenzt durch den Tatbestand von mindestens zwei, meist aber mehreren vergeblichen Mahnungen mehrerer Gläubiger.

Schuldner-Quoten für die Kreisangehörigen Kommunen 2005- 2007 in %.

	2005			2006			2007		
Kommune	Gesamt	Hart	Weich	Gesamt	Hart	Weich	Gesamt	Hard	Weich
Meerbusch	7,49	3,32	4,17	7,9	3,51	4,39	8,04	3,72	4,32
Korschenbroich	8,03	3,58	4,45	8,32	3,91	4,41	8,28	3,96	4,32
Kaarst	9,17	4,2	4,97	9,23	4,32	4,91	9,05	4,14	4,91
Rommerskirchen	9,22	3,82	5,4	9,2	4,02	5,18	9,42	4,11	5,31
Dormagen	9,68	4,32	5,36	9,88	4,53	5,35	9,7	4,5	5,21
Jüchen	9,87	4,59	5,28	10,17	4,85	5,32	9,92	4,81	5,11
Grevenbroich	10,77	4,66	6,11	11,16	4,83	6,33	11,41	4,87	6,55
Neuss	12,66	6,01	6,64	13,23	6,46	6,77	13,31	6,46	6,85

Quelle: Schuldneratlas Regionalraum Düsseldorf 2007

Auffällig bei der Betrachtung der Tabelle ist, dass trotz Konjunkturerholung, Bekanntmachung der Schuldnerberatungsstellen durch die Presse und Ermöglichung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, die Schuldnerquote für alle aufgeführten Kommunen stetig steigt.

Bei Auswertung der Details resümierte die Creditreform als Herausgeber des Schuldneratlas 2007, dass der Hauptauslöser von Überschuldung die Arbeitslosigkeit der Betroffenen ist. Zusätzlich lassen auch die Zahlen der Entschuldungsstelle der Stadt Meerbusch erkennen, dass besonders im Jahre 2006 sehr viele Menschen, mit einer Schuldenproblematik die Beratungsstelle aufsuchten, obwohl sie über eine Arbeitsstelle verfügten. Der von den Medien geprägte Begriff der „working poor“, der Geringverdiener, die über kein existenzsicherndes Beschäftigungsverhältnis verfügen, scheint somit auch in Meerbusch eine Rolle zu spielen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fälle im Rahmen der Schuldnerberatungsstelle des Sozialdienst Katholischer Männer in Meerbusch für den Zeitraum 2005 bis 2007. Da im Jahre 2005 keine differenzierten Erhebungen über die Einkommensgrundlage der Betroffenen gemacht wurden, konnten diese nicht dargestellt werden. Die Fallzahlen des Jahres 2006 im Rhein-Kreis Neuss (RKN) wurden zum Vergleich gegenüber gestellt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass Meerbuscher Bürger auch Schuldnerberatungsstellen in anderen Städten aufsuchen. Hierüber können jedoch keine gesonderten Angaben gemacht werden.

Fallzahlen der Entschuldungsstelle des Sozialdienst Katholischer Männer

	2005	2006	2007	RKN 2006
Fallzahl insgesamt	120	180	181	2614
davon mit Suchtproblematik	-	3	1	110
davon Zuweisungen durch die ARGE	-	30	35	226
betroffene Personen insgesamt	267	352	232	5651
Existenzgrundlage der Schuldner				
- Lohn/ Gehalt	-	62	46	1008
- Arbeitslosengeld I	-	17	6	165
- Arbeitslosengeld II	-	67	74	947
- Sozialgeld (gem. SGB II)	-	4	2	30
- Grundsicherung (gem. SGB XII)	-	5	3	32
- sonstiges Einkommen	-	25	10	432

Quelle: Aufstellung der Entschuldungsstelle des Sozialdienst Katholischer Männer (SKM)

Eine Erhebung des SKM aus dem Jahr 2006 ergab folgende Erkenntnisse:

- Mehr als die Hälfte der Beratenen hatte bis zu 5 Gläubiger.
- Und ebenfalls mehr als die Hälfte hatte Schulden unterhalb von 25.000 €.
- Am ehesten war die Altersgruppe der 30 – 40 Jahre alten Einwohner betroffen.
- Fast die Hälfte der Überschuldeten Personen war arbeitslos.
- Obwohl die Ausländerquote in Meerbusch unterhalb 10 % liegt, waren Ausländer in der mit 13,1 % vertreten.

Der Anteil Meerbuschs am kreisweiten Gesamtvolumen aller Fälle betrug in 2006 6,8% und war damit niedriger als der Bevölkerungsanteil Meerbuschs am Gesamtkreis. 0,75 % der Einwohner in Meerbusch, die älter als 18 Jahre sind waren in 2006 verschuldet.

Neben einer Fallzahlsteigerung von 50 % seit 2005 in Meerbusch, wurde eine qualitative Veränderung der Fälle durch die Fachkräfte wahrgenommen, die zu längeren Bearbeitungszeiten und zu längeren Wartezeiten bei Neufällen führten. Die durchschnittliche Wartezeit betrug in 2007 2-3 Monate.

Aufgrund der Steigerung der Zuweisungen durch die ARGE für das gesamte Kreisgebiet von ehemals 27 Zuweisungen (2005) über 91 in 2006 zu schließlich 226 Zuweisungen in 2007 wurde die personelle Ausstattung kreisweit aufgestockt.

Das Gros der Nachfrage besteht inzwischen auch in Meerbusch aus dem Personenkreis der Arbeitslosengeld II Empfänger. Bei gleichzeitigem Rückgang der Fälle, die aus einer Beschäftigung kommen, erhöhte sich die Anzahl der Fälle mit Bezug von Arbeitslosengeld II von 2006 zu 2007 um 7 Fälle. Ihr Gesamtanteil an allen Fällen in Meerbusch betrug im gleichen Jahr ca. 40%.

II.9 Arbeitslosigkeit

Zu den entscheidenden Indikatoren sozialer Problemlagen gehört die Arbeitslosigkeit. In einer Zeitenreihe ab 2005 weist diese erfreulicherweise eine fallende Tendenz aus.

Arbeitslose in % aller zivilen Erwerbspersonen

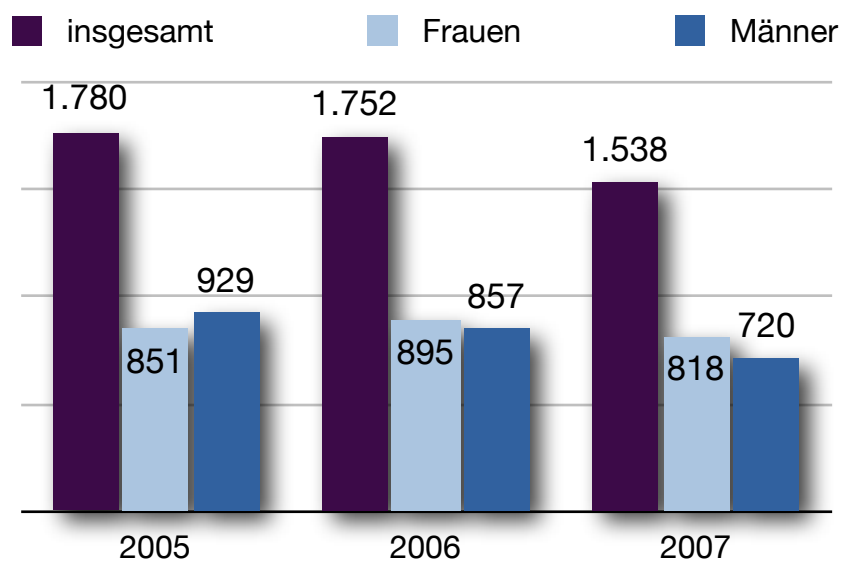
Arbeitslosenquote	2005	2006	2007
Deutschland	11,7%	10,8%	9,0%
Nordrhein Westfalen	12,0%	11,4%	9,5%
Rhein-Kreis Neuss	9,0%	8,4%	7,5%
Meerbusch	8,2%	8,4%	5,9%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Meerbusch

Die Stadt Meerbusch liegt mit einer jahresdurchschnittlichen Quote von zuletzt 5,9% deutlich unterhalb der Quoten des Kreise, des Landes und des Bundes. In allen aufgeführten Gebieten konnte ein Rückgang der Arbeitslosigkeit verzeichnet werden. So auch in Meerbusch.

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Meerbusch



Quelle: jährliche Durchschnittswerte ermittelt anhand des monatlichen Bestandes (Bundesagentur für Arbeit)

Ende des Jahres 2007 waren 1.538 Bürger Meerbuschs ohne Arbeit. Von diesen Arbeitslosen waren 278 Personen über 55 Jahre alt; 115 arbeitslose Personen waren jünger als 25 Jahre.

Verglichen mit dem Jahr 2005 reduzierte sich die Zahl der Personen, die in 2007 arbeitslos waren, um 13,6%. Auffällig ist hierbei, dass in den Jahren 2006 und 2007 durchschnittlich mehr Frauen arbeitslos gemeldet waren, als Männer.

Dies sind die niedrigsten Zahlen der vergangenen drei Jahre. Seit Juli 2007 geht die Arbeitslosigkeit in Meerbusch zurück.

Seit dem 1. Januar 2005 erhalten erwerbsfähige ehemalige Sozialhilfeempfänger, sowie ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger Leistungen nach dem SGB II (sogenanntes Arbeitslosengeld II).

Die Altersstruktur dieser Leistungsempfänger, ergibt sich aus folgender Aufstellung

Altersstruktur in 2006 und 2007

Altersstruktur	August 2006		August 2007	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
bis 6 Jahre	314	12,36%	306	11,77%
7-14 Jahre	355	13,97%	382	14,69%
15-17 Jahre	114	4,49%	124	4,77%
18-24 Jahre	232	9,13%	224	8,62%
25-34 Jahre	387	15,23%	372	14,31%
35-44 Jahre	460	18,10%	458	17,62%
45-54 Jahre	375	14,76%	401	15,42%
55 Jahre und älter	304	11,96%	333	12,81%
Summe		100,00%		100,00%

Quelle: Arge Report 8/2006 und 8/2007 der ARGE Rhein-Kreis Neuss

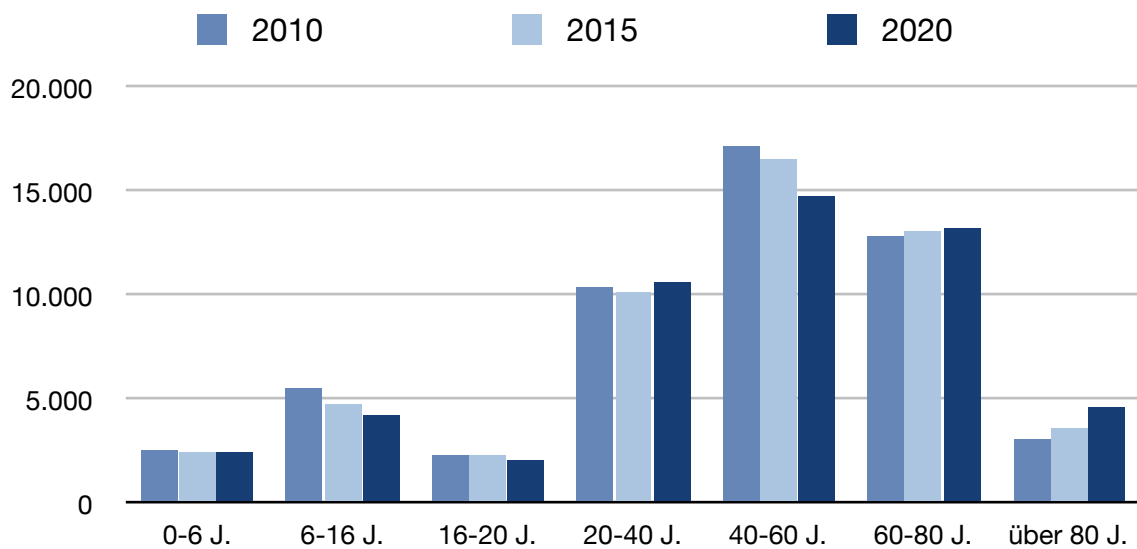
Die Tabelle lässt zwei Schlüsse zu: erstens sind drei von zehn Empfängern von SGB II – Leistungen jünger als 18 Jahre. Zweitens lebte im August 2007 jedes zwölfte Kind oder jeder zwölfte Jugendliche in einem Haushalt mit SGB II Bezug (812 der 9.756 unter 18 Jahre alten Einwohner).

III. Meerbusch 2020 - Bevölkerungsprognose

Auf die Bedeutung der demographischen und daraus folgenden der gesellschaftlichen Entwicklung ist schon an anderer Stelle eingegangen worden.

Die Verwaltung hat vom LDS eine Bevölkerungsprognose für die Stadt Meerbusch erstellen lassen. Ausgehend von der Annahme, dass Meerbusch in den kommenden zehn Jahren keine Wanderungsverluste oder -gewinne verzeichnen würde, zeigt die nachstehende Grafik, wie sich der Altersaufbau weiter zugunsten älterer Menschen verschiebt.

Bevölkerungsprognose für Meerbusch



Quelle: Bevölkerungsprognose LDS

Bevölkerungsstand- und Prognose

Altersklassen	Anzahl 2007	%	Anzahl 2015	%	Anzahl 2020	%
unter 3	1348	2,44%	1205	2,28%	1264	2,44%
3 bis unter 6	1527	2,76%	1213	2,29%	1224	2,36%
6 bis unter 10	2179	3,94%	1736	3,28%	1604	3,09%
10 bis unter 16	3480	6,29%	3055	5,78%	2603	5,02%
16 bis unter 20	2370	4,29%	2255	4,27%	2069	3,99%
20 bis unter 40	11543	20,88%	10080	19,07%	10587	20,42%
40 bis unter 60	17386	31,44%	16592	31,39%	14682	28,31%
60 bis unter 80	12626	22,83%	13139	24,86%	13201	25,46%
über 80	2834	5,13%	3586	6,78%	4620	8,91%
	55293	100,00%	52861	100,00%	51854	100,00%

Quelle: eigene Berechnung, LDS NRW

Betrachtet man die beiden Tabellen, ist die zunehmende Alterung der Stadt deutlich zu erkennen. Rechnerisch werden in 2020 etwa 1.450 Schüler weniger erwartet. Dafür steigt die die Anzahl der über 80-Jährigen um fast 1.800.

Sollte diese Vorausberechnung Realität werden, würden 2020 etwa 2.000 unter 21-Jährige weniger in Meerbusch leben als heute. Mehr als jeder dritte Meerbuscher Bürger wäre dann älter als 60 Jahre und nur jeder sechste jünger als 20. Außerdem führt die natürliche Bevölkerungsbewegung – also der Überschuss an Gestorbenen gegenüber Neugeborenen – laut Prognose zu einer Abnahme der Wohnbevölkerung um etwa 3.500 Personen.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass zukünftig immer weniger Kinder mit immer mehr älteren Menschen in Meerbusch leben werden. Dieser Wandlungsprozess lässt sich nicht stoppen sondern durch entsprechende Handlungsansätze allenfalls in ihren Auswirkungen abmildern.

IV. Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

IV.1 Tagesbetreuung für Kinder in Einrichtungen

Einen wesentlichen Beitrag in der Jugendhilfe leisten die Tageseinrichtungen für Kinder. Neben Betreuung und Erziehung gewinnt die Bildung von Kindern im Vorschulalter in den Tageseinrichtungen zunehmend an Bedeutung. Im Wege der Selbstbildung erweitern die Kinder ihre Erfahrungen mit anderen und ihrer Umwelt. Sie bereiten sich so auf das weitere Lernen in der Schule vor.

In Fachdiskussionen nach Veröffentlichung der ersten „Pisa-Studie“ wurde und wird heute immer noch auf die Notwendigkeit der frühen Förderung von Kindern verwiesen. Diese früh einsetzende Förderung gilt in den Augen der Fachleute als entscheidender Grundstein für die Bildung junger Menschen und er wird in den ersten Lebensjahren des noch jungen Lebens gelegt.

Die Ansprüche der Eltern an die Qualität der Tageseinrichtungen sind in den vergangenen kontinuierlichen Jahren gestiegen. Dies wird auch zukünftig der Fall sein.

Derzeit befindet sich die Kindertagesbetreuung im Umbruch: Die gesetzliche Grundlage, auf der die Tagesstätten arbeiteten, hat sich geändert. Das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zielt darauf ab, nicht nur die Bildung für die Vorschulkinder zu fördern sondern auch vermehrt Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren anzubieten. Um diese Umstellung darstellen zu können, wird hier auf die aktuellen Veränderungen hingewiesen.

In Meerbusch gibt es insgesamt 22 mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen für Kinder; zwölf der Einrichtungen befinden sich in freier Trägerschaft. Alle Einrichtungen zusammen bieten Platz für 1.659 Vorschulkinder.

Im abgelaufenen Kindergartenjahr (also bis zum 31. Juli 2008) gab es das folgende Betreuungsangebot in den Ortsteilen.

Ortsteil	Anzahl der Gruppen	Plätze gesamt	davon Regelkiga	Tagesstätte	Hort	für Kinder unter 3 Jahren
Büderich	28	595	325	243	20	7
Osterath	18	410	300	110	0	0
Lank-Latum	15	350	286	57	0	7
Strümp	8	180	125	48	0	7
Ossum-Bösinghoven	3	70	41	29	0	0
Nierst	2	50	41	9	0	0
Summe	74	1655	1118	496	20	21

Nach der gesetzlichen Neuregelung werden die Betreuungsgruppen einmal nach dem Alter der betreuten Kinder differenziert:

- in die Gruppenform 1 können Kinder ab zwei Jahren aufgenommen werden
- in die Gruppenform 2 können Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden
- in die Gruppenform 3 können Kinder über drei Jahren aufgenommen werden.

Die zweite Unterscheidung bezieht sich auf den zeitlichen Umfang der Betreuung. Es gibt die Stufen 25, 35 und 45 Stunden Wochenbetreuung.

Seit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 1. August 2008 besteht dieses Platzangebot:

	Gruppe I			Gruppe II			Gruppe III		
	Kinder von 2 Jahren bis Einschulung, davon 4-6 Zweijährige			Kinder unter 3 Jahren			Kinder 3 Jahre und älter		
Ortsteil	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	37	92	93			10	23	159	184
Strümp			20			7	5	110	38
Osterath	10	22	70			10	34	177	85
Lank-Latum, Nierst		30	20			5	58	219	64
Bösinghoven		20				10		25	22
Gesamt: 1659 Plätze	47	164	203	0	0	42	120	690	393

Losgelöst von den einzelnen Gruppenformen ergibt sich für das Stadtgebiet Meerbusch nun folgende Verteilung der Plätze auf die einzelnen Betreuungszeiten:

Ortsteil	Gesamtzahl der Plätze	davon U 3 Plätze	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	598	57	60	251	287
Osterath	408	34	44	199	165
Lank-Latum, Nierst	396	15	58	249	89
Strümp	180	11	5	110	65
Bösinghoven	77	14		45	32
Gesamt	1659	131	167	854	638

Bis auf den Ortsteil Ossum-Bösinghoven und Nierst werden in allen anderen Ortsteilen alle Formen von Betreuungsumfängen angeboten. Der höchste Betreuungsbedarf liegt mit 854 Plätzen bei der 35 Stundenbetreuung. Das Angebot an Tagesstättenplätzen steigt gegenüber dem derzeitigen Platzangebot um 101 Plätze auf künftig 638 Plätze an.

Im Hinblick auf die Betreuung der U3-Kinder ergibt sich folgende Übersicht:

Ortsteil	Gruppe I Anzahl der Zweijährigen			Gruppe II Kinder unter 3 Jahren			Gesamt
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
Büderich	9	21	17			10	57
Strümp			4			7	11
Osterath	3	5	16			10	34
Lank-Latum, Nierst		6	4			5	15
Bösinghoven		4				10	14
	12	36	41	0	0	42	131

Die Anzahl der Kinder, die in besonderen Gruppen für unter dreijährige Kinder betreut werden, hat sich verdoppelt. In der Gruppe 1 werden ebenfalls Kinder dieser Altersgruppe aufgenommen. Im Ergebnis bestehen 131 Plätze für U3-Kinder. Dies ist eine Versechsfachung des Platzangebotes.

Eine zweite Veränderung betrifft den Betreuungsumfang. Mit Tagesstättenplätzen, die der neuen 45-Wochenstunde-Betreuung vergleichbar ist – konnten vorher nur knapp 30 % der Kinder versorgt werden. Seit August 2008 nehmen 38 % der Kinder diese Betreuung in Anspruch.

Bei berücksichtigten Kindpauschalen i. H. v. insgesamt **9.423.798,65 €** ergibt sich

ein Gesamtträgeranteil der freien und konfessionellen Träger i. H. v. **574.575,89 €**,

ein Landesanteil i. H. v. **3.209.870,38 €**,

ein Jugendamtsanteil

(incl. Trägeranteil für die städt. Einrichtungen) i. H. v. **5.639.352,38 €**.

Aufgrund der vorstehenden Kindertagesstättenplanung wird der jährliche Aufwand im Kindertagesstättenbereich um 1,4 Mio. € ansteigen.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Tagestättenplatz werden voraussichtlich nach Umsetzung des KiBiz bei 4.725 Euro jährlich liegen. Nach Abzug des Landeszuschusses sowie der Elternbeiträge verbleibt ein durch allgemeine Deckungsmittel der Stadt zu finanzierender Betrag pro Platz von 1.548 Euro/Jahr.

IV.2 Tagesbetreuung für Kinder in Tagespflege

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 ist das SGB VIII novelliert worden. Dabei wurden Funktion, Qualität und Wertigkeit der Kindertagespflege neu definiert.

Während die Kindertagespflege in der Vergangenheit im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung keinen so hohen Stellenwert hatte, hat sie durch die Novellierung des SGB VIII nunmehr den gleichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wie die Kindertageseinrichtungen und steht somit als adäquates Angebot zur Verfügung. Demzufolge soll der Ausbau der Betreuungsplätze für die Kinder unter 3 Jahren sowohl durch die Schaffung von institutionellen Plätzen als auch von Plätzen in der Kindertagespflege erfolgen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) fördert die Tagespflegepersonen durch eine angemessene, laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII. Die Höhe der mtl. Förderung richtet sich nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson (Grundqualifizierung und Aufbauqualifizierung) sowie der wöchentlichen Betreuungszeit.

Übersicht über die Zahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt:

Altersstruktur	Stichtag 15.03.2007	Stichtag 27.11.2007
Betreute Kinder unter 3 Jahren	34	41
Betreute Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	32	32
Betreute Schulkinder	8	14
Betreute Kinder insgesamt *	74	87

* Erläuterung: Hier werden Kinder erfasst, die mindestens 10 Stunden wöchentlich betreut werden.

Übersicht über die laufenden Tagespflegefälle, deren wirtschaftliche Abwicklung über den Fachbereich Jugend und Soziales erfolgt:

Alter	Stichtag 01.01.2007	Stichtag 05.11.2007	Stichtag 15.01.2008
< 1 Jahr	0	15	7
1 bis 3 Jahre	5	11	18
3 bis 6 Jahre	9	7	13
über 6 Jahre	1	2	4
Gesamt **	15	35	42

** Hier sind nur die Betreuungsverhältnisse erfasst, die wirtschaftlich vom Jugendamt abgewickelt werden; die Anzahl differiert zu den Betreuungsplätzen, weil in einem Teil der Fälle die wirtschaftliche Abwicklung nach wie vor zwischen Pflegepersonen und Eltern verläuft.

Mit dem Anstieg der Betreuungsverhältnisse steigen auch die Aufwände der Stadt. Derzeit liegen die durchschnittlichen Kosten pro Tagespflegeplatz bei 4.227 Euro/Jahr - nach Abzug von Landesmitteln und Elternbeiträgen verbleibt ein durch die Stadt zu finanzierender Betrag von 2.576 Euro/Jahr.

IV.3 Offene Ganztagsschule

Die OGS wird in Meerbusch vom Osterather Betreuungsverein betrieben. Der Verein kooperiert eng mit der Schulverwaltung. Er ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Ab Schuljahresbeginn 2008/2009 stehen flächendeckend an allen Meerbuscher Grundschulen sowie der Raphael-Schule 570 OGATA-Plätze und 300 Plätze in der verlässlichen Grundschule zur Verfügung. Dies entspricht einer Bedarfsdeckung von 41%.

IV.4 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und

sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

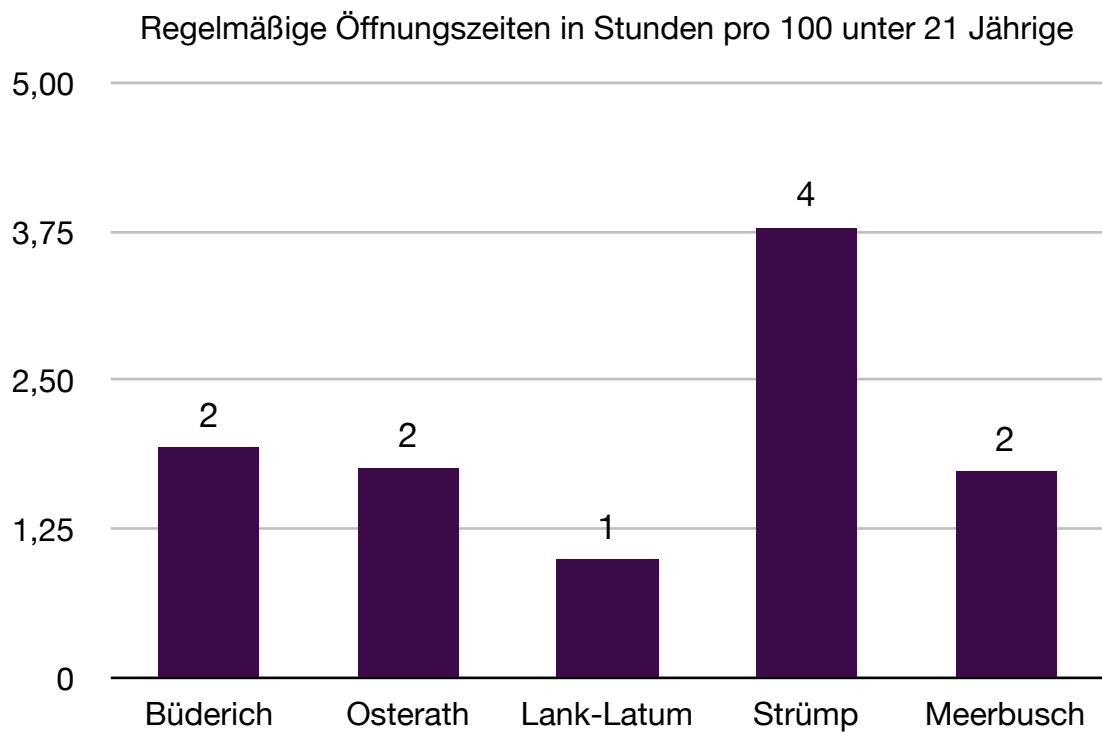
Die Offene Jugendarbeit hat in Meerbusch einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2007 wurden 411.336 Euro zur Finanzierung eigener Personal- und Betriebskosten sowie für Zuschüsse an Freie Träger verausgabt.

Es gibt in Meerbusch insgesamt sieben Jugendeinrichtungen, die ein offenes Angebot vorhalten.

In der Tabelle sind die regelmäßigen Wochenöffnungszeiten angegeben. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Aktivitäten der Jugendzentren nicht auf die angegebenen Zeiten beschränkt sind. Einige Einrichtungen (z. B. Oase, Katakombe) veranstalten Ferienfreizeiten oder bieten noch regelmäßige Gruppenaktivitäten an.

Ortsteil	Einrichtung	Regelmäßige Öffnung	davon am Wochenende
Büderich	Abenteuerspielplatz	25	0
	Arche Noah	21	6
	Oase	34	4
	Summe	80	10
Osterath	Katakombe	25,5	0
	Sky Club	25	4
	Summe	50,5	4
Lank-Latum	Atrium	22	7,5
Strümp	JIM	46	17
Summe		198,5	38,5

Um die Öffnung mit der Anzahl der jeweils in den Ortsteilen lebenden Kinder und Jugendlichen ins Verhältnis setzen zu können, wurden für die folgende Tabelle die Zeiten auf 100 der unter 21 Jahre alten Einwohner berechnet.



Bei dem Durchschnittswert für Meerbusch sind auch alle Kinder und Jugendliche berücksichtigt, die in Ortsteilen ohne ein offenes Angebot leben. Dennoch lässt sich festhalten, dass die Öffnungszeiten in Büderich und Osterath angemessen sind. Lank-Latum liegt allerdings unter dem Durchschnitt. Das selbstverwaltete Jugendzentrum in Strümp erreicht die umfangreichsten Öffnungszeiten.

IV.5 Jugendverbandsarbeit und Kinder- und Jugendberholung

Jugendverbände sind in der Gesamtheit der Jugendarbeit die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen und Selbstorganisation gelebt werden. Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

Einer der wichtigsten Bausteine einer regen Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Gruppenleiter, Ferienbetreuer oder aber auch Vorstandsmitglieder sind meist aus den eigenen Mitgliederreihen hervorgegangen. Ohne diese unentgeltlichen Leistungen, die die Ehrenamtler erbringen, wäre die derzeitige Fülle an Jugendverbandsarbeit nicht leistbar. Mittlerweile wird dieses besondere Engagement auch von der Wirtschaft wertgeschätzt und eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Biographie eines potentiellen Mitarbeiters wirkt sich positiv aus.

Innerhalb der Verbandsarbeit hat die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Priorität. Die Schulungen reichen von Erste Hilfe Kursen über Vermittlung von speziellen Rechtskenntnissen (z.B. Aufsichtspflicht) bis hin zur Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse. In 2007 hat die Stadt die Jugendverbandsarbeit mit 17.490 Euro bezuschusst.

Folgende Jugendverbände waren im Jahr 2007 aktiv:

- Ev. Kirchengemeinde Büderich
- Arche Noah
- Kath. Pfarrjugend Büderich
- Kath. Pfarrjugend St. Nikolaus
- St. Sebastianus Jungschützen Osterath
- CVJM Meerbusch
- Ev. Kirchengemeinde Lank
- Lanker Pfadfinder
- Kath. Pfarrjugend St. Stephanus
- Freizeitspatzen e.V.
- Katholische Pfarrjugend in Bösinghoven
- Jugendfeuerwehr Meerbusch

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören – mit langer Tradition – insbesondere auch Ferienmaßnahmen. Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit Gleichaltrigen an einer Freizeit teilnehmen und erfahren dadurch soziale Kontakte und soziales Lernen. Oftmals sind sie erstmals „alleine“ – ohne ihre Eltern und Geschwister – unterwegs. Sie tragen durch Übernahme von bestimmten Aufgaben und von Verantwortung selbst zum Gelingen der gesamten Maßnahme bei. Gerade benachteiligte Kinder können hier wichtige Erfahrungen für ihren Alltag machen, die sie zuhause so niemals vermittelt bekommen werden.

Neben der tatsächlichen Erholung dienen diese Ferienmaßnahmen aber auch zur Entlastung der Familien bei der Betreuung ihrer Kinder. Die Eltern wissen die Kinder gut aufgehoben und können somit auch längere Ferienzeiten überbrücken und Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Verlässliche Ferienbetreuung spielt somit auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Rolle.

In Meerbusch besteht ein breit gefächertes Angebot an Ferienmaßnahmen. Dabei muss zwischen örtlichen und außerörtlichen Maßnahmen unterschieden werden.

Bei der jährlich zwei mal 10 Tage in den Sommerferien vom Jugendamt durchgeführten „Stadtranderholung“ können vor Ort in Meerbusch insgesamt 280 Kinder eine unbeschwerte, sinnvolle Freizeitgestaltung erleben. Die Kosten liegen bei 40.000 Euro zzgl. Personalkosten für 50% einer Sozialarbeiterstelle – 25.000 Euro werden durch Elternbeiträge finanziert.

In den Oster- und Herbstferien bietet der Städtische Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich Ferienaktionen für die Kinder des unmittelbaren Sozialraumes an.

Weitere örtliche Maßnahmen werden noch von den „Lanker Pfadfindern“ angeboten, die im Stadtteil Meerbusch-Lank einen eigenen Zeltplatz betreiben.

Sowohl die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch die Jugend- und Sportverbände bieten außerörtliche Ferienmaßnahmen an. Dabei steht die Jugendarbeit in Konkurrenz zu den vielen gewerblichen Reiseanbietern. Diese Konkurrenz hat jedoch dazu geführt, dass mittlerweile auch die Reiseziele von „klassischen“ Jugendpflegefahrten attraktiver geworden sind und Kinder und Jugendliche heute Fahrten nach Südfrankreich, Spanien oder Italien unternehmen können. Einen klaren (Wettbewerbs-) Vorteil haben die Reisen der Jugendverbände hinsichtlich der qualifizierten pädagogischen Betreuung der Kinder durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter. Dies können die kommerziellen Anbieter aufgrund der gebotenen Wirtschaftlichkeit nicht annähernd leisten.

Pro Jahr nehmen ca. 350 Kinder an örtlichen Ferienmaßnahmen teil. Im Durchschnitt werden 70 bis 90 außerörtliche Ferienfahrten durchgeführt, an denen zwischen 1.000 und 1.500 Meerbuscher Kinder und Jugendliche teilnehmen. Hierfür wurden in 2007 im Jahr 2007

38.160.-- Euro für Maßnahmen vor Ort und 42.419.-- Euro für außerörtliche Ferienmaßnahmen bereitgestellt.

IV.6 Familienbildung

Familienbildung wird in Meerbusch von anerkannten Bildungswerken angeboten und vom Jugendamt finanziell unterstützt. Für das Jahr 2007 liegen noch keine abschließenden Angaben zu den geleisteten Unterrichtsstunden vor. Deshalb werden hier die geleisteten Unterrichtsstunden aus dem Jahr 2006 aufgeführt. Insgesamt wurden 3.277 Unterrichtsstunden geleistet.

Inhaltliche Schwerpunkte waren Spiel- und Kontaktgruppen, Gesprächsgruppen zu Erziehungsfragen, Elternkompetenzkurse und Gymnastik für Eltern wie Kinder.

<u>Träger</u>	<u>Unterrichtsstunden</u>
• Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neuss e. V.	869
• Der Paritätische Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Rhein-Kreis Neuss	27
• Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e. V.	1247
• efa Evangelisches Familien-Bildungswerk Düsseldorf e. V.	844
• Familienforum Edith Stein Neuss	123
• Forum – kath. Forum für Familienbildung Krefeld-Viersen	167

IV.7 Öffentliche Spielflächen

Spielflächen sollen genügend „Spiel-Raum“ zur Verfügung zu stellen, damit Kinder mit gleichaltrigen, aber auch mit älteren oder jüngeren Kindern spielen und Erfahrungen sammeln können. Kinder entwickeln im Spiel soziales Verhalten. Sie benötigen für ihre motorische Entwicklung genügend Bewegungsraum. Spielplätze sind auch Treffpunkte – nicht nur für Kinder.

Die Stadt Meerbusch verfügt über 59 öffentliche Spiel- oder Bolzplätze mit insgesamt 117.103 qm. Diese Zahl entspricht nicht mehr den Angaben aus dem letzten Spielplatzbericht. Im Rahmen der Einführung des NKF erfolgte eine neue Berechnung und Zuordnung der Spielflächen. Um eine Bewertung der vorhandenen Spielplätze vornehmen zu können, wurde ihre Größe auf die Einwohner unter 16 Jahren bezogen. Diese Bewertung geht davon aus, dass Heranwachsende oberhalb des 16. Lebensjahres die Spielplätze kaum nutzen.

Ortsteil	Spielfläche in qm	Einwohner unter 16 Jahren	Spielfläche / EW unter 16 Jahren
Büderich	30.256	3.091	9,79
Ilverich	2.501	87	28,75
Langst-Kierst	8.531	161	52,99
Nierst	10.140	180	56,33
Lank-Latum	14.124	1.644	8,59
Strümp	11.285	914	12,35
Ossum-Bösinghoven	5.539	303	18,28
Osterath	34.727	2.154	16,12
Gesamt	117.103	8.534	13,72

Nach dieser Aufstellung sind die Rheingemeinden recht großzügig mit Spielflächen ausgestattet, während in Büderich, Lank-Latum und Strümp ein unterdurchschnittliches Angebot besteht.

Betrachtet man den Spielflächenbedarf anhand der Richtlinie des Landes, wird ein Bedarf von 2,4 qm je Einwohner berechnet. Auch nach dieser Berechnung sollten in den genannten Stadtteilen die Spielflächen zunehmen. Gesamtstädtisch ist der Bedarf allerdings gedeckt.

V. Jugendschutz

Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Das JuSchG ist ein Bundesgesetz. In Nordrhein-Westfalen ist die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen Erlass des Innenministeriums geregelt.

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen“, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz. Struktureller Jugendschutz schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind.

Der gesetzliche Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt. Die Jugendhilfe ist aufgrund ihres Auftrages für den erzieherischen Jugendschutz zuständig; ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes ist jedoch sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

Alle drei Säulen des Kinder- und Jugendschutzes verbinden sich und sind gemeinsam zu betrachten. So ist in Meerbusch zum Beispiel die Teilnahme der Jugendschutzkraft an Jugendschutzkontrollen der Ordnungs- und Polizeibehörde obligatorisch und führt dadurch neben der Kontrolle der Gewerbetreibenden auch zu einer direkten, erzieherischen Ansprache der Jugendlichen und gegebenenfalls der Eltern.

Etwa alle drei Monate werden gemeinsam mit Polizei und Ordnungsamt Jugendschutzkontrollen in Meerbusch durchgeführt.

Im Bereich der Prävention wird am Mataré-Gymnasium einmal jährlich ein Projekt zum Thema Drogen durchgeführt. Bestandteil dieser Maßnahme ist auch ein Elternabend.

Die bekannteste Maßnahme im Rahmen des Jugendschutzes dürfte das Busbegleiter-Programm sein: es handelt sich um ein Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.

VI. Erziehungsberatung

(§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII)

Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die Erziehungsberatung ist zuständig für ein breites Spektrum von Problemen und Fragestellungen von erzieherischen Fragen bis zu hochkomplexen Störungsbildern und Problemlagen. Sie versteht sich als niederschwelliges Angebot vor Ort. Die Beratungsstelle wählt aus einer Vielzahl von Betreuungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen aus und kombiniert diese. Sie betrachtet die Probleme von Kindern und Jugendlichen auf dem Hintergrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Familien-, Lebens- und Erziehungssituation. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die Stärkung der elterlichen Kompetenz und Verantwortung. „Therapeutische Ansätze sind hierbei in eine pädagogische Perspektive eingebettet“.

VI.1 Die Erziehungs- und Familienberatung beinhaltet:

- Die Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Settings
- Familiengespräche
- diagnostische Maßnahmen und deren Auswertung, Befundung
- Vernetzung (Gespräche mit LehrerInnen, ErzieherInnen, ÄrztInnen, Kliniken, MitarbeiterInnen des ASD, Hilfeplangespräche)
- Krisenintervention
- Teaminterne Informationsweiterleitung und Absprachen
- Stundenverlaufsprotokollierung
- Nachbefragung nach Abschluss

Die beratenden und therapeutischen Interventionen sind auf einen bestimmten Zeitraum angelegt und in ein methodisch strukturiertes Handeln eingebunden. Sie sind darauf ausgerichtet, die Ressourcen der Ratsuchenden zu aktivieren.

Die Erziehungsberatung Meerbusch verfügt daneben über ein gruppentherapeutisches Angebot für Kinder. Das Ziel dieser Gruppenarbeit (25 – 50 Kontakte, durchschnittlich 40, bei 12-14 Jährigen 15 Kontakte) besteht darin, den Kindern zu verbessertem sozialen Lernen zu verhelfen. Deshalb werden in den Gruppen Kinder betreut, deren Sozialverhalten in anderen Einrichtungen, vorwiegend Schulen, zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Für Kinder wird weiterhin auch Einzeltherapie in Form von Werktherapie und /oder Arbeit im Tonfeld angeboten. Sie verfolgt das Ziel, bis zur Anwendung einer anderen Betreuungsart (z.B. stationäre bzw. ambulante Maßnahmen des Gesundheitswesens) eine Überleitungsversorgung sicher zu stellen. Des Weiteren werden Probleme behandelt, in denen Kinder eine eigene zeitlich begrenzte Unterstützung brauchen, um entwicklungshemmende Blockierungen aufzulösen oder Beeinträchtigungen durch aktuelle, belastende Lebensumstände zu verarbeiten.

Die Beratungsstelle wird von Eltern aus allen Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen, wobei der Anteil der sich anmeldenden Familien mit Trennungs- und Scheidungsproblematik, als auch von alleinerziehenden Elternteilen besonders ausgeprägt ist (über 25%); die Inanspruchnahme durch Klienten nicht deutscher Herkunft entspricht etwa 10% (geschätzt).

Klienten warten auf ein erstes Gespräch in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen; bei Dringlichkeit und bei Anmeldung von Jugendlichen erfolgt eine Betreuung umgehend. Wartezeiten entstehen für bestimmte Maßnahmen mit beschränkter Platzzahl oder bei Terminnachfragen für Berufstätige(z.B. Gruppenplätze, Förderplätze oder Familiengespräche ab 17.00 Uhr). Die Wartezeiten liegen im vergleichbaren Mittelfeld der Beratungsstellen in NRW.

Neben den verschiedenen beratenden und therapeutischen Tätigkeiten der Erziehungsberatungsstelle sind die präventiven Maßnahmen zu nennen:

VI.2 Regelmäßige Mitwirkung in Familienzentren

Jeweils 3 Stunden montags mit offenen Sprechstunden, Beratung von Erzieherinnen, Beratungsgesprächen mit Eltern im Familienzentrum, teilweise in Anwesenheit der Erzieherin, Beobachtung von Kindern in der Gruppe mit anschließender Besprechung mit Eltern und / oder ohne Erzieherin

- derzeit 14 tätig im Familienzentrum Sonnengarten;
- einmal monatlich im Familienzentrum an der Gereonstraße,
- einmal monatlich in den Familienzentren des KiGa 71 in Strümp / Bösinghoven (abwechselnd)

VI.3 Beratung in Kindertagesstätten

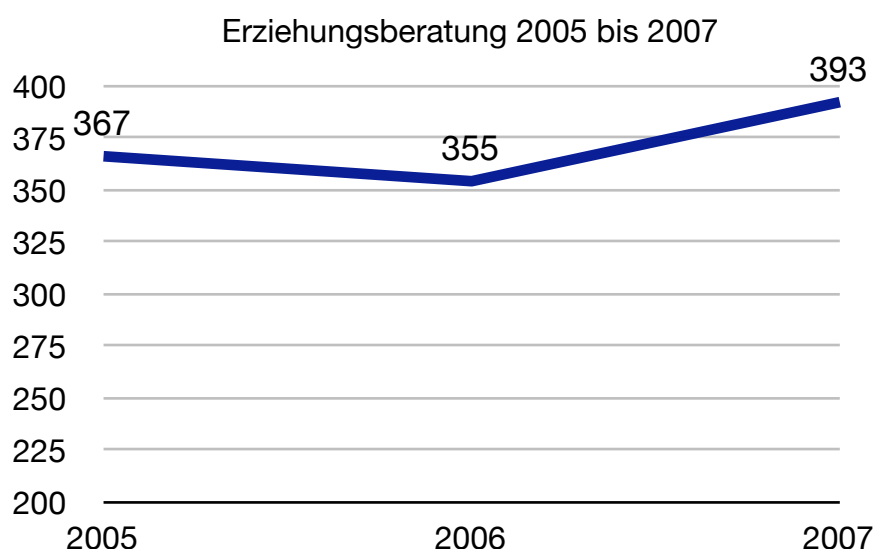
Vorwiegend Beratung von Erzieherinnen, allerdings auch vermehrt Beratungsangebote vor Ort für Eltern nach Beobachtung des Kindes (ähnliche Arbeitsweise wie in den Familienzentren)

VI.4 Unterstützung von Eltern / Jugendlichen / Mediatoren

Präventionsarbeit und Gruppenprojekte in anderen Einrichtungen. Hierzu gehören beispielsweise:

- Durchführung eines sozialen Trainings in einer Grundschulklasse,
- Durchführung eines Anti-Mobbing-Ansatzes in einer Grundschulklasse,
- Beratung von pädagogischen Fachkräften in der offenen Ganztagschule,
- Vorträge für Eltern zu diversen erzieherischen und entwicklungspsychologischen Themen, Anwesenheit in der Realschule bei Elternsprechtagen

Da sich die Vielzahl der präventiven Angebote der Erziehungsberatungsstelle schlecht systematisch erheben lässt, beschränkt sich die folgende Tabelle auf die reinen Beratungsfälle der vergangenen drei Jahre.



VII. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Im Folgenden werden die Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) dargestellt.

Der ASD ist Ansprechpartner für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und andere Familienangehörige in allen Fragen der Erziehung, des Zusammenlebens, der Partnerschaft und der Familie.

Die Arbeitsschwerpunkte des ASD werden durch die gesetzlichen Pflichtaufgaben vorgegeben, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert sind. Die Hilfen werden für Familien mit Kindern gewährt, in der Regel bis diese ihr 21. Lebensjahr vollendet haben. Im begründeten Einzelfall ist die maximale Grenze das 27. Lebensjahr.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zum 01.01.1991, der Novellierung des Gesetzes zum 01.04.1993, dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005, hat sich die Jugendhilfelandchaft und damit der Aufgabenkatalog und der Adressatenkreis maßgeblich verändert und erweitert. Am 27.06.2008 wurde das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom Bundesrat verabschiedet. Das Inkrafttreten ist in Kürze zu erwarten. Auch hier werden weitere Anforderungen an die Jugendämter benannt.

§ 1 des SGB VIII ist überschrieben mit den Begriffen „Recht auf Erziehung“ und „Elternverantwortung“. Es heißt dort: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Das Sozialgesetzbuch VIII legt besonderen Wert auf die Förderung von Familien. In diesem Zusammenhang soll die Jugendhilfe die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Ferner soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Mit dieser „Forderung“ ging ein Umdenken von reaktiver auf vorbeugende Hilfestellung einher.

Im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung hat der Gesetzgeber den Ausbau vorbeugender Hilfen durch den Aufbau ambulanter Erziehungshilfen gesichert. Nach dem SGB VIII hat ein Erziehungsberechtigter Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung seines Kindes. Bei der Durchführung der einzelnen Hilfen hat die Jugendhilfe die Aufgabe, bedarfs- und zielgerecht am Einzelfall zu entscheiden und die Beteiligten in den Entscheidungs- und Hilfeprozess einzubeziehen.

Der Bedarf an Hilfen war nie so groß. Was ist anders geworden?

Eine gesellschaftliche Entwicklung, die in der alltäglichen Beratungsarbeit immer wieder deutlich wird und sich im Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen widerspiegelt, ist im Mangel elterlicher Erziehungskompetenz zu sehen. Kinder und Jugendliche zeichnen sich zunehmend durch Grenzen-, Orientierungs- und Perspektivlosigkeit, mangelndes Unrechtsbewusstsein, ausgeprägte verbale und/oder körperlich aggressive Reaktionen, Schul- und Leistungsverweigerung, strafbare Handlungen sowie durch den Genuss/Missbrauch von Suchtmitteln, Ritzen und Suiziddrohung etc. aus. Eltern und Lehrer stehen diesen Entwicklungen ohnmächtig gegenüber und können die Kinder erzieherisch nicht mehr erreichen. Beziehungen werden zur Machtfrage. Dieses Bild ist in der heutigen Jugendhilfe zur alltäglichen Erscheinung geworden, mit der Tendenz, dass das Alter der Kinder zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens der Eltern tendenziell sinkt.

Ein weiterer Grund ist auch in der Zunahme von Konfliktpotenzial in Familien zu sehen, ausgelöst durch schwierige familiäre Lebenssituationen, bedingt durch Trennung oder Scheidung, aber auch durch die Zunahme von Armut und psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen.

Bei der nachfolgenden Darstellung der Hilfeleistung werden dort wo es sinnvoll und möglich ist, die Fallzahlen auf die unterschiedlichen Sozialräume bezogen. Auf diesem Weg lässt sich feststellen, welche Sozialräume besonders betroffen sind.

Bei der Einteilung in Sozialräume wurden die einzelnen Ortsteile als Orientierung genommen. Allerdings wurden die Rheingemeinden zu einem Sozialraum zusammengefasst. Die Fallzahlen für diese Ortsteile sind zu klein, um daraus Entwicklungen ableiten zu können. Zusätzlich würde ein verzerrtes Bild entstehen. In Ilverich beispielsweise lebten 2007 115 Einwohner unter 21 Jahren; in Büderich 4128. Ein einzelner Fall in Ilverich entspräche etwa 40 in Büderich.

Teilweise wurde der Bereich um die Böhler-Siedlung als eigener Sozialraum definiert. Dies entspricht den Erfahrungen des Jugendamtes, das diesen Bereich als besonders

arbeitsintensiv ansieht. In den folgenden Tabellen wird dieser Sozialraum als Büberich-Süd bezeichnet.

VII.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

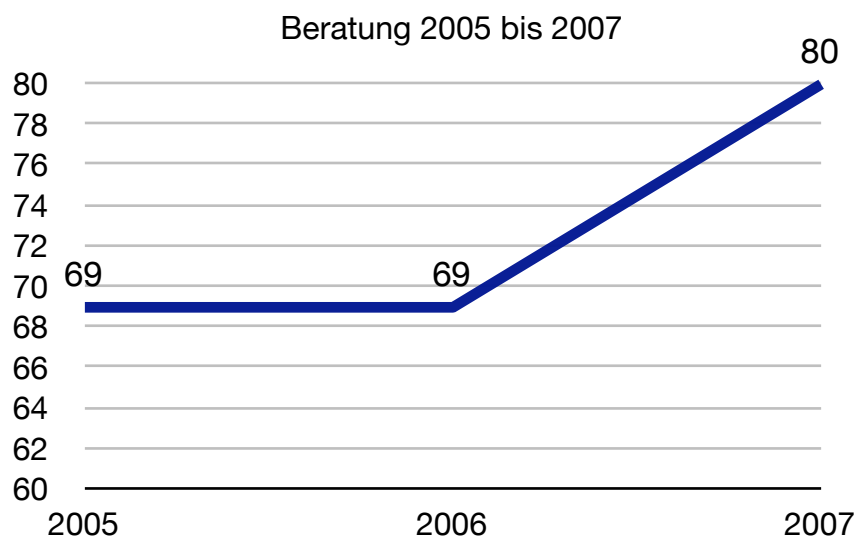
(§ 16 SGB VIII)

Beratung/Betreuung bei allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten auf Eigeninitiative der Eltern, des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen und/oder auf Hinweis Dritter, z.B. bei Abgängigkeit oder Suizidgefährdung von Minderjährigen.

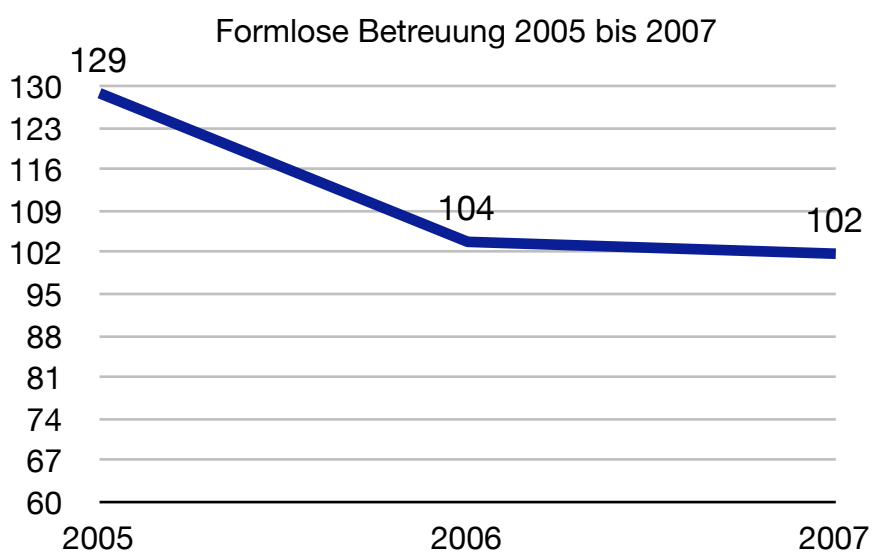
Entwicklung und Erschließung von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld der Familie durch Einbeziehung von Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Erzieher, Lehrer, Therapeuten, Ärzte, Institutionen etc.

Diese Hilfeform richtet sich an Familien, Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Neben der Beratung (einzelne Beratungsgespräche) leistet der ASD insbesondere in sogenannten Multiproblemfamilien kontinuierliche Betreuungsarbeit (regelmäßige Gespräche).

Beratung	2005	2006	2007
Strümp	6	3	6
Lank-Latum	8	7	12
Rheingemeinden	3	5	7
Büberich ohne Büberich-Süd	22	27	24
Büberich-Süd	6	1	6
Osterath	20	26	20
Bösinghoven	4	0	4
(unbekannt)			1
Summe	69	69	80



Formlose Betreuung	2005	2006	2007
Strümp	10	8	3
Lank-Latum	30	25	22
Rheingemeinden	4	4	1
Büderich ohne Büderich-Süd	42	36	30
Büderich-Süd	16	7	19
Osterath	23	24	23
Bösinghoven	2	0	0
(unbekannt)	2		4
Summe	129	104	102



VII.2 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(§ 17 SGB VIII)

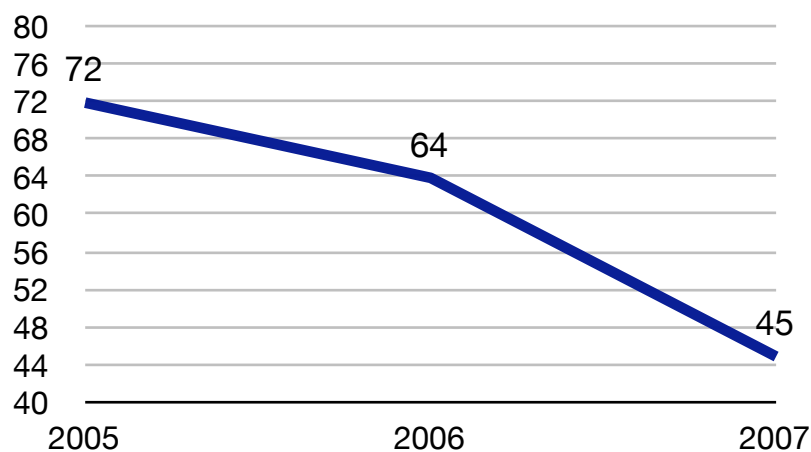
Im Falle der Trennung/Scheidung, Angebot der fachlichen Unterstützung zur Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes über die zukünftige Regelung der elterlichen Sorge und der Besuche des/der Kindes/er beim abwesenden Elternteil, schriftliche Fixierung der Elternvereinbarung und deren Überprüfung auf ihre Wirksamkeit hin.

Aufzeigen weiterer fachlicher Hilfsmöglichkeiten im Falle des Scheiterns der Beratung

Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen drei Jahren wie folgt entwickelt:

Trennungs- und Scheidungsberatung	2005	2006	2007
Strümp	5	6	2
Lank-Latum	20	17	12
Rheingemeinden	1	3	0
Büderich ohne Büderich-Süd	22	20	19
Büderich-Süd	5	7	5
Osterath	17	6	6
Bösinghoven	2	5	1
Summe	72	64	45

Trennungs- und Scheidungsberatung 2005 bis 2007



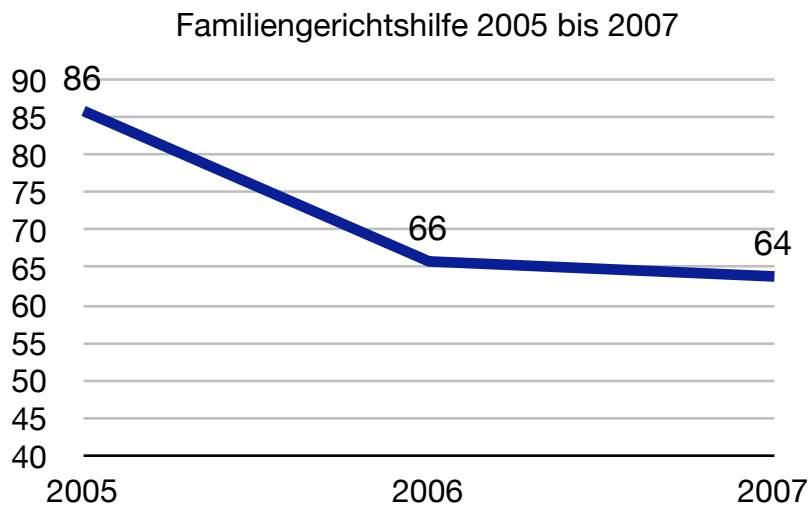
VII.3 Mitwirkung in familien-/vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Jugendgerichtshilfe

(§ 50 SGB VIII), (§ 52 SGB VIII, § 38 JGG)

Das Jugendamt ist bei allen familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren zu beteiligen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt hat die Entscheidungsfindung der Gerichte durch gutachterliche Stellungnahme (schriftlich und/oder persönlich durch Teilnahme an Gerichtsterminen) zu unterstützen. Die Stellungnahme beinhaltet neben der Darstellung der familiären Situation, die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes /Jugendlichen, bisher angebotene und erbrachte Leistungen des Jugendamtes sowie das Aufzeigen weiterer Möglichkeiten zur Hilfe und/oder Abwendung einer Gefährdung, insbesondere bei:

- Maßnahmen zum Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666a BGB)
- Sorge- und Umgangsentscheidungen gem. §§ 1632, 1671, 1672, 1673, 1674, 1678, 1680, 1682, 1684, 1685, 1687ff, 1696 BGB
- Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils bei Namensänderung gem. § 1618 BGB
- Unterbringung mit Freiheitsentzug gem. § 1631 b BGB
- Feststellung der Ehemündigkeit gem. § 1 EheG
- Prüfung, Benennung von Einzelpfleger/ -vormünder gem. § 53 SGB VIII und deren Beratung

Familiengerichtshilfe	2005	2006	2007
Strümp	11	7	6
Lank-Latum	8	16	16
Rheingemeinden	2	3	4
Büderich ohne Büderich-Süd	32	21	14
Büderich-Süd	9	5	6
Osterath	20	11	16
Bösinghoven	4	2	2
(unbekannt)		1	
Summe	86	66	64



Aktuell steht das Inkrafttreten der Reform der familiengerichtlichen Verfahren an. In diesem Gesetz geht es um ein Beschleunigungs- und Vorranggebot, nicht nur in Fällen der Kindeswohlgefährdung, sondern für alle Verfahren, in denen es um das Sorge- und Umgangsrecht geht. Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden, dass heißt, innerhalb eines Monat nach Eingang des Antrages soll das Anliegen unter fachlicher Begleitung des Jugendamtes mit allen Beteiligten vor Gericht erörtert werden. Dies bedeutet einen kurzfristigen und flexibeln Einsatz von Personal.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erstrecken sich über das gesamte Verfahren bei Strafvorwürfen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Der Jugendgerichtshilfe obliegt hierbei insbesondere die gutachterliche Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung des angeschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe dient dem Jugendrichter als Grundlage für die strafrechtliche Ahndung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

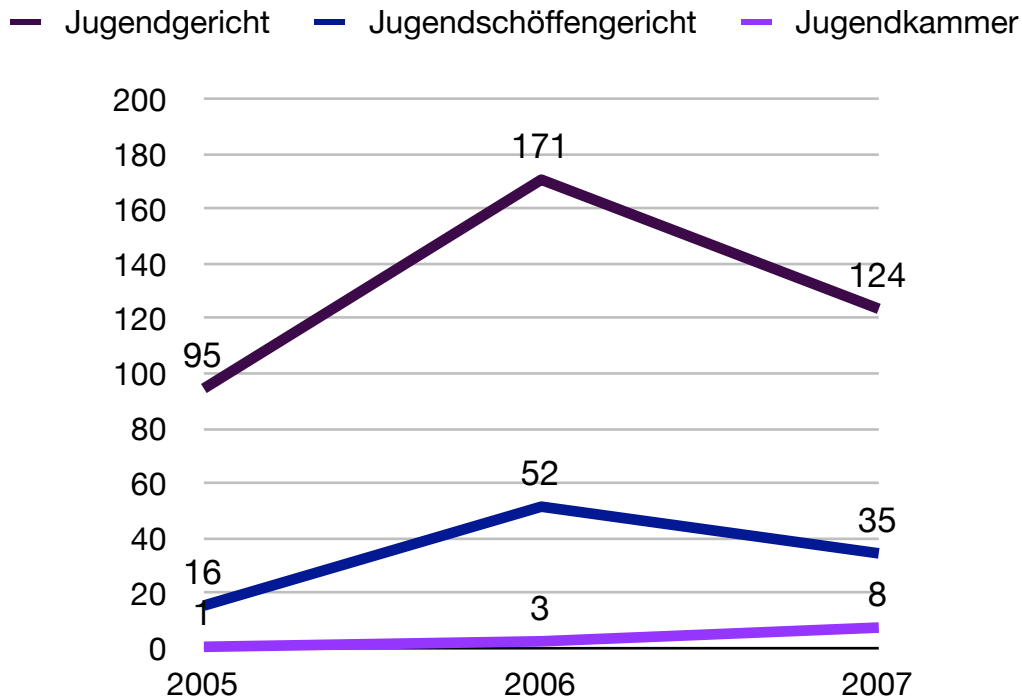
Da überwiegend männliche Jugendliche/Heranwachsende mit dem Gesetz in Konflikt kommen, werden hier die Fallzahlen nach Geschlecht getrennt aufgeführt.

Jugendgerichtshilfe männlich									
	Jugendgericht			Jugendschöffengericht			Jugendkammer		
	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007
Strümp	5	11	9	2	1	5	0	0	0
Lank-Latum	7	18	33	3	0	0	0	2	1
Rheingemeinden	3	9	3	0	0	1	0	0	1
Büderich ohne Büderich-Süd	18	36	34	3	5	9	0	1	3
Büderich-Süd	12	31	17	3	12	5	1	0	3
Osterath	16	49	17	1	30	12	0	0	0
Bösinghoven	3	6	1	0	0	0	0	0	0
(unbekannt)	3	2	2	0	1	1	0	0	0
Summe	67	162	116	12	49	33	1	3	8

Jugendgerichtshilfe weiblich						
	Jugendgericht			Jugendschöffengericht		
	2005	2006	2007	2005	2006	2007
Strümp	1	1	1	1	0	0
Lank-Latum	3	0	3	0	0	0
Rheingemeinden	3	1	1	0	0	0
Büderich ohne Büderich - Süd	10	3	0	0	0	0
Büderich-Süd	7	2	2	2	3	2
Osterath	3	2	1	1	0	0
Bösinghoven	1	0	0	0	0	0
Summe	28	9	8	4	3	2

Keine weibliche Jugendliche/Heranwachsende war an einem Gerichtsverfahren vor einer Jugendkammer beteiligt.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der gesamten Jugendgerichtsfälle seit 2005.



VII.4 Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen

(§§ 27 ff, § 41, § 35a, § 19 SGB VIII in Verbindung mit § 36 SGB VIII)

Hierunter fallen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung. Es handelt sich im einzelnen um die folgenden Hilfearten:

- Hilfen für Minderjährige

Diese Hilfeart ist fallzahlenmäßig am stärksten vertreten. Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Am Beispiel dieser Hilfeart werden die Handlungsschritte der Hilfegewährung beschrieben.

- Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten
- Analyse der bestehenden Konfliktlage in der Familie durch Einzel-, Paar- und Familiengespräche mit Eltern und Kinder, evtl. mit weiteren Angehörigen und Dritten (Kindergarten, Schule etc.)
- Feststellung des erzieherischen Bedarfs der Familie/ des Kindes/des Jugendlichen

- Beratung der Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes /Jugendlichen über geeignete Hilfeformen und die daraus resultierenden Konsequenzen
- Erstellung einer psychosozialen Diagnose als Entscheidungsgrundlage für notwendige Fachgespräche.
- Fallbesprechung im Team zwecks Reflexion zur Notwendigkeit und Eignung von Maßnahmen
- Einholen von Konzeptionen und Prüfung konkreter Angebote, auch unter Berücksichtigung der Kosten
- Beteiligung der Betroffenen an der Auswahl einer in Frage kommenden Einrichtung oder Institution der ambulanten/teilstationären/stationären pädagogischen Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Kontaktaufnahme und Fallvorstellung bei Anbietern ambulanter / teilstationärer und stationärer Erziehungshilfen
- Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Kostenübernahme
- Hilfeplanverfahren
- Moderation des Hilfeplangesprächs unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten (Eltern und/oder Vormund/Pfleger), des Kindes /Jugendlichen und weiteren an der Hilfe beteiligten Fachkräften
- Erstellung des Hilfeplanes
- Regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes. Dies beinhaltet die Überprüfung, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, wie z.B. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Erhalt der Familie, Entwicklung von Lebensperspektiven für das Kind/den Jugendlichen, Rückkehr in die Familie, Prüfung der Adoptionsmöglichkeit etc.
- Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Änderung bzw. bei Beendigung der Maßnahme zur Anpassung bzw. Einstellung der Kostenübernahme.

Das Schema kann variieren (z. B. müssen Hilfen für junge Volljährige von diesem selbst beantragt werden) und in Einzelfällen muss es an die jeweilige Situation angepasst werden. Dem Grunde nach sind aber alle Schritte erforderlich.

- Hilfen für junge Volljährige

Durch diese Hilfe soll der junge Volljährige in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, mit dem Ziel, zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gelangen, wenn und solange die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist.

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder / Jugendliche / junge Volljährige

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert von der Fachkraft ein spezielles Fachwissen. Größere Städte sind vielfach spezialisiert und halten in diesem Bereich besonders geschulte Mitarbeiter vor.

- Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder

Schwangere (minderjährige) Frauen sowie Mütter oder Väter, die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Während dieser Zeit soll auf den Beginn bzw. die Fortsetzung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit hingewirkt werden.

- Entwicklung der Hilfen zur Erziehung seit 2000

(Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfe gemäß §§ 27 ff, § 35 a, § 41, § 19 SGB VIII i.V.m. § 36 SGB VIII)

Im HzE-Bericht 2007 wird auf Grundlage des Erhebungsjahres 2006 beschrieben, dass die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung weiter bei den ambulanten Leistungen zunimmt und, dass bei den stationären Maßnahmen eher von einer Stagnation auszugehen ist. Das höchste Fallzahlenvolumen ist für die Altersgruppe der 12- bis unter 15-jährigen sowie der 15- bis unter 18-jährigen zu konstatieren. Dies ist ein Trend, der zumindest für die Jahre ab 2000 von der Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik für ganz NRW bestätigt wird.

Diese beschriebene Entwicklung trifft auch auf Meerbusch zu.

Auch wenn bei der Anzahl der stationären Hilfen eine Stagnation festzustellen ist, liegt hier der Arbeitsaufwand in der Fluktuation der Hilfeempfänger.

Hilfeart	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
ambulant	23	24	37	42	58	60	84	98
teilstationär	7	6	7	6	6	7	7	4
stationär	25	34	35	40	41	45	43	39
Vollzeitpflege	18*	18*	18*	20	18	18	19	17
Summe	73	82	97	108	123	130	153	158
davon Minderjährige	67	70	86	95	110	112	127	132
davon Volljährige	6	12	11	13	13	18	26	26

* Durchschnittswerte der Jahre 2003 bis 2007, da in Vorjahren nicht erfasst. Diese Durchschnittswerte wurden den Minderjährigen zugeordnet.

Wie aus der Fallzahlendarstellung ersichtlich, haben sich die Hilfen zur Erziehung in den Jahren von 2000 bis 2007 mehr als verdoppelt (Zunahme auf 216 %). Zudem ist ein zunehmend höherer Arbeitsaufwand festzustellen.

Der erhöhte Arbeitsaufwand ergibt sich schwerpunktmäßig durch:

- die Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechtes zum (01.07.1998) mit Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie der Erweiterung des Personenkreises der Antragsberechtigten u.a. auf die nichtehelichen Väter, Großeltern etc.

Zudem wurde im Rahmen der Familiengerichtshilfe der begleitete Umgang als Pflichtleistung des Jugendamtes gesetzlich verankert. Gerichte nutzen zunehmend diese Möglichkeit in strittigen Umgangsfragen und beschließen den begleitenden Umgang.

- die deutliche Steigerung ambulanter Hilfen zur Erziehung, als Prophylaxe zur Vermeidung / Reduzierung von stationären Hilfen zur Erziehung. Das Angebot hat sich vielseitig erweitert und optimiert. Die Einleitung einer ambulanten Hilfe sowie die erforderliche Fortschreibung der Hilfeplanung sind zeitintensiv.
- Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005

Des Weiteren haben sich in der Arbeit inhaltliche Veränderungen ergeben, wodurch für den einzelnen Fall ein mehr an Zeit beansprucht wird, sei es durch:

- den Anstieg der Anzahl der in einem Fall zu beteiligenden Personen (Patchworkfamilien, Kindergarten/Schule, hilfeleistende Institution, Diagnostiker/Therapeuten, Rechtsanwälte etc.)
- die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen / Suchterkrankungen bei Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, oftmals Grenzfälle, die in der Jugendhilfe verbleiben. Der Beratungsprozess verläuft je nach Krankheitsverlauf nicht kontinuierlich und hat im Hinblick auf Kindeswohl neben dem Unterstützungsauftrag maßgeblich das staatliche Wächteramt sicherzustellen.
- das Erfordernis, Fälle zunehmend zu zweit zu bearbeiten. Dies ist einmal festgelegt in den fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung und erfolgt nach Einzelabsprache in hoch konflikträchtigen Familiengesprächen, aber auch zum Schutz der fallzuständigen Fachkraft (Zeugenschaft).
- lange Wartezeiten zur Diagnostik und Therapie.

Letztlich erfordert die Annahme von Hilfen Überzeugungsarbeit, sie kann nicht verordnet werden. Häufig geht es um Familien, die aus Sicht des Jugendamtes Beratungs-/Betreuungsbedarf haben, bei denen aber (noch) kein Handlungsbedarf im Sinne des staatlichen Wächteramtes besteht. Hier ist Zeit erforderlich, um Familien über den Weg der Vertrauensbildung (formlose Betreuung) zu motivieren, Hilfe anzunehmen.

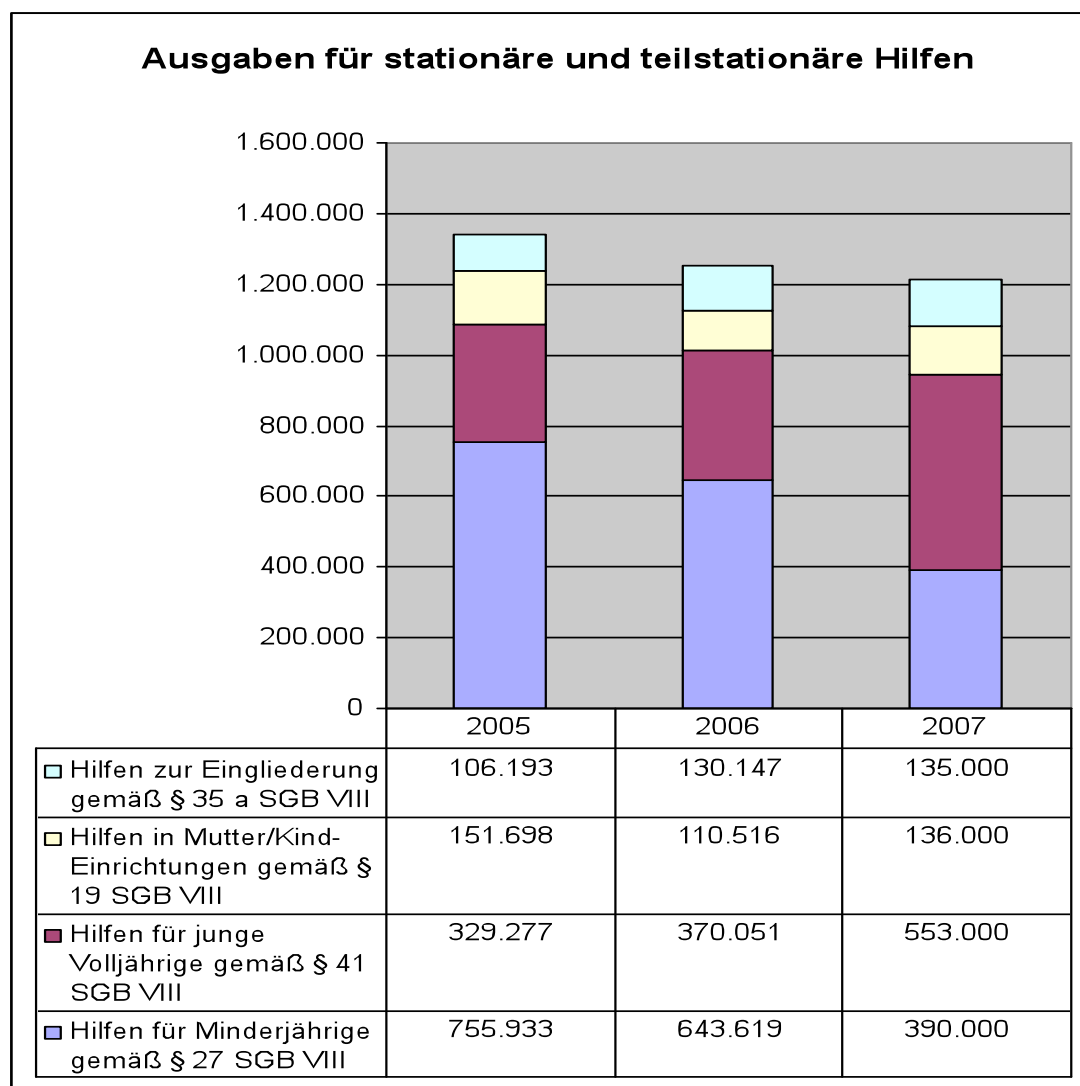
Sozialarbeit ist Beziehungsarbeit, und Beziehungen brauchen Zeit. Zeit, die man benötigt, um einen Blick hinter die Fassade zu werfen, die Eltern präsentieren, wenn sie mit „dem Amt“ zu tun haben. Aufgrund multipler Probleme kann bei den Eltern immer weniger Kompetenz/Ressourcen vorausgesetzt werden.

Vorrangiges Ziel ist es, die Eltern wieder ins Handeln zu bringen, indem sie ihre verlorengegangene elterliche Präsenz wiedererlangen. Dieser „Grauzonenbereich“ ist auszuhalten und das Risiko, etwas zu übersehen, steigt. Eingehende Meldungen von potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit absoluter Priorität, entsprechend den vereinbarten Verfahrensstandards, bearbeitet.

Die Ausgaben für Erziehungshilfen haben sich seit dem Jahr 2005 wie folgt entwickelt:

Ausgaben für stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen (Haushalt)

	2005	2006	2007
	RE	RE	Ansatz
Hilfen für Minderjährige gem. § 27 SGB VIII	755.933	643.619	390.000
Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	329.277	370.051	553.000
Hilfen in Mutter/Kind -Einrichtungen gem. §19 SGB VIII	151.698	110.516	136.000
Hilfen zur Eingliederung gem. § 35a SGB VIII	106.193	130.147	135.000
Summe	1.343.101	1.254.333	1.214.000

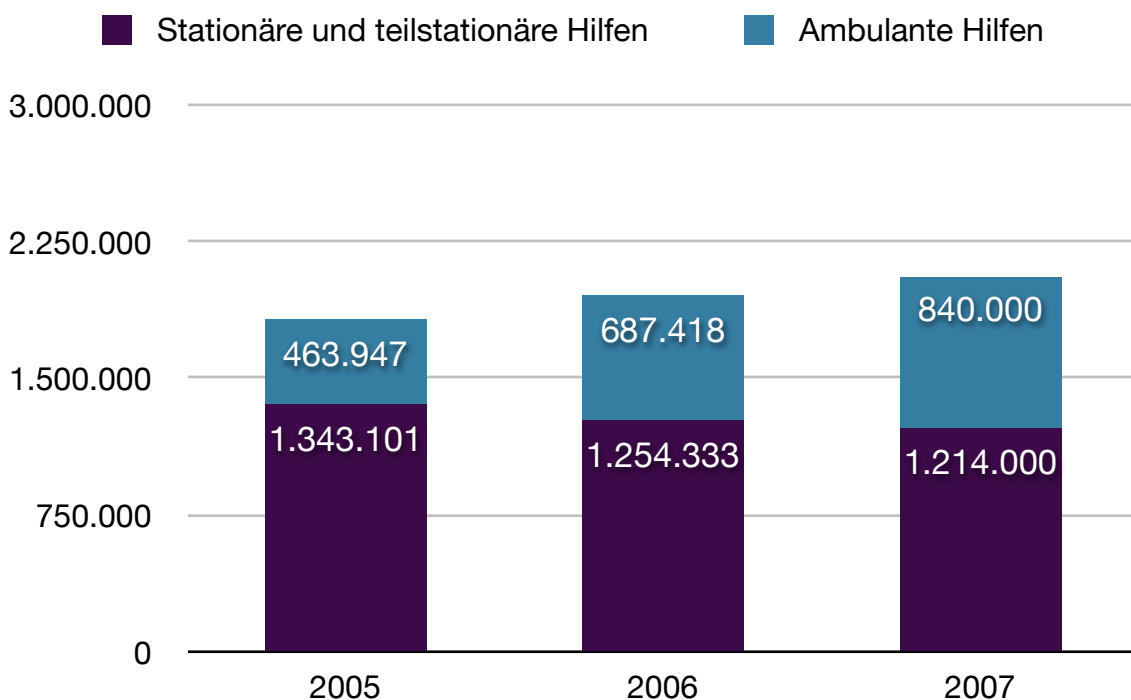


Die Gesamtausgaben für Erziehungshilfen umfassen auch Aufwendungen für die ambulanten Maßnahmen.

Gesamtausgaben für Erziehungshilfen

	2005	2006	2007
	RE	RE	Ansatz
Stationäre und teilstationäre Hilfen	1.343.101	1.254.333	1.214.000
Ambulante Hilfen	463.947	687.418	840.000
Summe	1.807.048	1.941.751	2.054.000

Ausgaben für stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen



In der Grafik wird deutlich, dass die Ausgaben für die ambulanten Erziehungshilfen in den vergangenen Jahren angestiegen sind, während die Ausgaben für stationäre Hilfen zurückgehen. Dies ist ein Trend der zumindest für die Jahre ab 2000 von der Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik für ganz NRW bestätigt wird.

Die Fallzahlen des Jugendamtes Meerbusch lassen sich – wie erwähnt – überwiegend nicht mit denen des HZE-Berichtes vergleichen. Allerdings beinhaltet der Bericht einen Abschnitt zu den Ausgaben für Erziehungshilfen, der einen Vergleich zu diesem Aspekt ermöglicht.

Für das Jahr 2005 liegt eine Berechnung vor, die die durchschnittlichen Erziehungshilfeausgaben pro unter 21-Jährigen angibt. Auch diese Berechnung unterscheidet die verschiedenen Jugendamtstypen.

Im Jahr 2005 lagen die durchschnittlichen Ausgaben der vergleichbaren Jugendämter für Erziehungshilfen bei 274 € pro Einwohner unter 21 Jahren. In Meerbusch liegt dieser Wert im Jahr 2007 bei 182 €.

Es kann also insgesamt festgestellt werden, dass trotz steigender Ausgaben in diesem Bereich das Jugendamt Meerbusch eine weit unterdurchschnittliche finanzielle Belastung aufweist.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Jugendamt Meerbusch im Vergleich mit ähnlichen Jugendämtern bei den Erziehungshilfen durch die niedrigste Quote an stationären Unterbringungen und eine deutlich geringere finanzielle Belastung charakterisiert ist.

Diese positive Feststellung sollte aber nicht die über die bestehenden Probleme bei den Erziehungshilfen hinwegtäuschen. Die reinen Fallzahlen sind in den zurückliegenden 7 Jahren (2000 bis 2007) auf 216 % gestiegen. Dabei binden die Hilfen zur Erziehung gut die Hälfte der Arbeitskraft im ASD (54 %).

- Gewährleistung des staatlichen Wächteramtes, Kindeswohlgefährdung / Schutzauftrag

(§§ 1666, 1666a BGB, §§ 8a, 42, 43 SGB VIII,)

Als Reaktion auf in den letzten Jahren bekannt gewordene Fälle von Kindesmisshandlungen hat der Gesetzgeber den § 8 a im Sozialgesetzbuch (SGB) neu eingefügt. Eine wesentliche Änderung der Neuregelung stellt die Verpflichtung der freien Träger der Jugendhilfe dar, Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten. In Fällen akuter Kindeswohlgefährdung oder bei Nichtannahme einer angemessenen Hilfe soll eine Meldung an das Jugendamt erfolgen.

Um die freien Träger bei dieser Verpflichtung zu unterstützen, wurde in 2007 eine Informations-Broschüre für ehrenamtliche Mitarbeiter entwickelt. Zusätzlich wurden zwei Schulungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit durchgeführt.

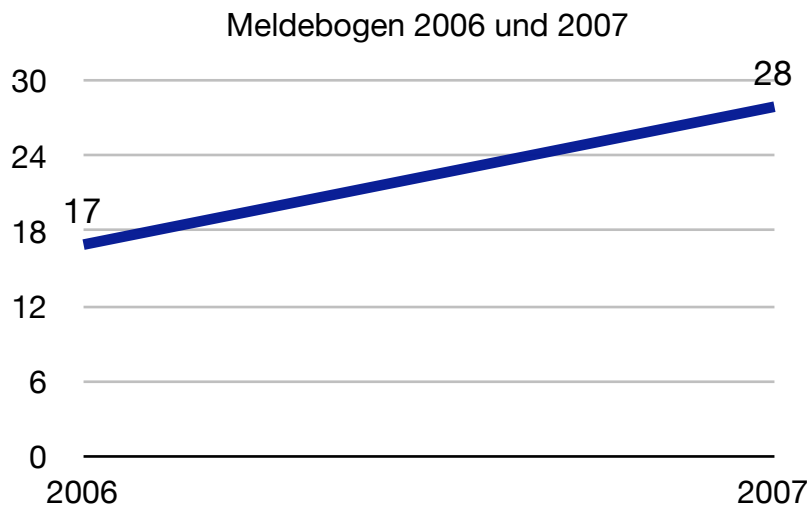
Durch den Jugendhilfeausschuss ist in Meerbusch ein Konzept für einen verbesserten Kinderschutz beschlossen worden. Ziel des Systems ist es einerseits, alle am Kinderschutz beteiligten Stellen zu vernetzen und andererseits einen Besuchsdienst für Eltern neugeborener Kinder einzurichten.

Am 21. Mai 2008 hat hierzu in der Realschule Osterath ein Fachforum mit Experten und 100 Teilnehmern, denen beruflich Kinder anvertraut sind, stattgefunden. Ziel war es für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren.

Zum 1. September 2008 werden eine Hebamme und eine Kinderkrankenschwester, jeweils in Teilzeit beschäftigt, den Hausbesuchsdienst aufnehmen, um Eltern und Alleinerziehende von Neugeborenen vor Ort über bestehende Hilfsangebote zu informieren.

Dem Jugendamt obliegt die Überprüfung jeglicher Hinweise, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB (körperliche/seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) begründen. Diese Aufgabe obliegt dem ASD. Sie ist zu unterscheiden von den präventiven Maßnahmen, die im Rahmen des neuen Früherkennungssystems eingeführt werden sollen.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII zum 01.10.2005 waren die hiesigen fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrenstandards entwickelt. Seit 2006 wird jeder Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung in einem Meldebogen erfasst. Deshalb liegen aus dem Jahr 2005 keine Daten vor.



- Inobhutnahmen

(§ 42 SGB VIII)

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Eine Inobhutnahme hat zu erfolgen, wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet. Sie ist als Krisenintervention keine Hilfe zur Erziehung, geht dieser aber häufig voraus.

Inobhutnahme § 42 SGB VIII

Jahr	Anzahl
2005	11
2006	17
2007	14

- Bewertung der Hilfen für Erziehung im Vergleich

Ein landesweiter Vergleich der Hilfen zur Erziehung wird jährlich mit dem HzE Bericht der Dortmunder Arbeitsstelle für Jugendhilfestatistik veröffentlicht. In diesen Berichten werden die Erziehungshilfedaten aller Jugendämter in NRW verarbeitet. Die Dortmunder Arbeitsstelle berücksichtigt die Unterschiede der einzelnen Jugendämter, indem diese in 9 Kategorien eingeteilt werden. Das Jugendamt Meerbusch ist mit 37 anderen der Kategorie 6 zu geordnet:

„Diese Kategorie fasst Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 EinwohnerInnen und einer geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen (Belastungsklasse 3). dar“

Die Belastungsklasse 3 ist definiert als:

„Jugendamtsbezirke mit Belastungsgrenze 3 weisen auf der Grundlage des errechneten Indexes eine geringe bis mittlere Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen auf.“

(Quelle: HzE Bericht 2007)

Um die unterschiedliche Anzahl der in den Jugendamtsbereichen lebenden Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, werden in den HzE Berichten die Erziehungshilfedaten auf 10.000 der unter 21-Jährigen bezogen.

Der zuletzt vorgelegte Bericht aus dem Jahr 2007 verarbeitet die Fallzahlen des Jahres 2005. Diese Fallzahlen lassen sich aufgrund einer abweichenden Zählweise nicht direkt mit den im zweiten Teil präsentierten Zahlen vergleichen. Die amtlichen Zahlen unterscheiden beispielsweise nur zwischen stationären und ambulanten Erziehungshilfen. Die Kategorie „teilstationäre Hilfen“ wird dort nicht verwendet.

Für das Jahr 2005 berechnet die Arbeitsstelle für das Jugendamt Meerbusch 35,9 stationäre Erziehungshilfen pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren. Damit erreicht Meerbusch die niedrigste HzE Quote unter allen Jugendämtern der Kategorie 6. Die nächst höhere Quote beträgt 47,7 (Beckum). Der Durchschnitt in der Vergleichsgruppe liegt bei 81,5 stationären Erziehungshilfen pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren.

Ausweislich der Berechnungen der Dortmunder Statistiker ist das Jugendamt Meerbusch unter den vergleichbaren Jugendämtern am erfolgreichsten wenn es um die Vermeidung von stationären Erziehungshilfen geht.

Ein weiteres mögliches Kriterium zur Bewertung der Erziehungshilfe vor Ort ist das Verhältnis der ambulanten zu den stationären Hilfen. Seit der gesetzlichen Einführung der ambulanten Hilfen im SGB VIII haben die Fallzahlen kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2005 überstieg in NRW die Anzahl der ambulanten Hilfen die der stationären erstmalig. Dies ist in Meerbusch seit 2002 der Fall.

VIII. Sozialräume

Viele Leistungen des Jugendamtes sind ortsunabhängig und verteilen sich gleichmäßig im Stadtgebiet. Hierzu gehören beispielsweise der Jugendschutz oder die Familienbildung.

Ein weiterer Teil der Angebote ist aber standortgebunden und steht im Bezug zum jeweiligen Sozialraum. Auf diesem Weg soll versucht werden, besondere Belastungen oder Bedarfe in den einzelnen Sozialräumen zu identifizieren.

So zeigte beispielsweise die Bewertung der Öffnungszeiten der Offenen Jugendarbeit Unterschiede: bezogen auf das Verhältnis der unter 21-Jährigen zu den Öffnungszeiten zeigt Lank-Latum noch Nachholbedarf.

Die Leistungen des ASD wurden in der nachfolgenden Tabellen ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt. Der Berechnung liegt folgende Vorgehensweise zugrunde:

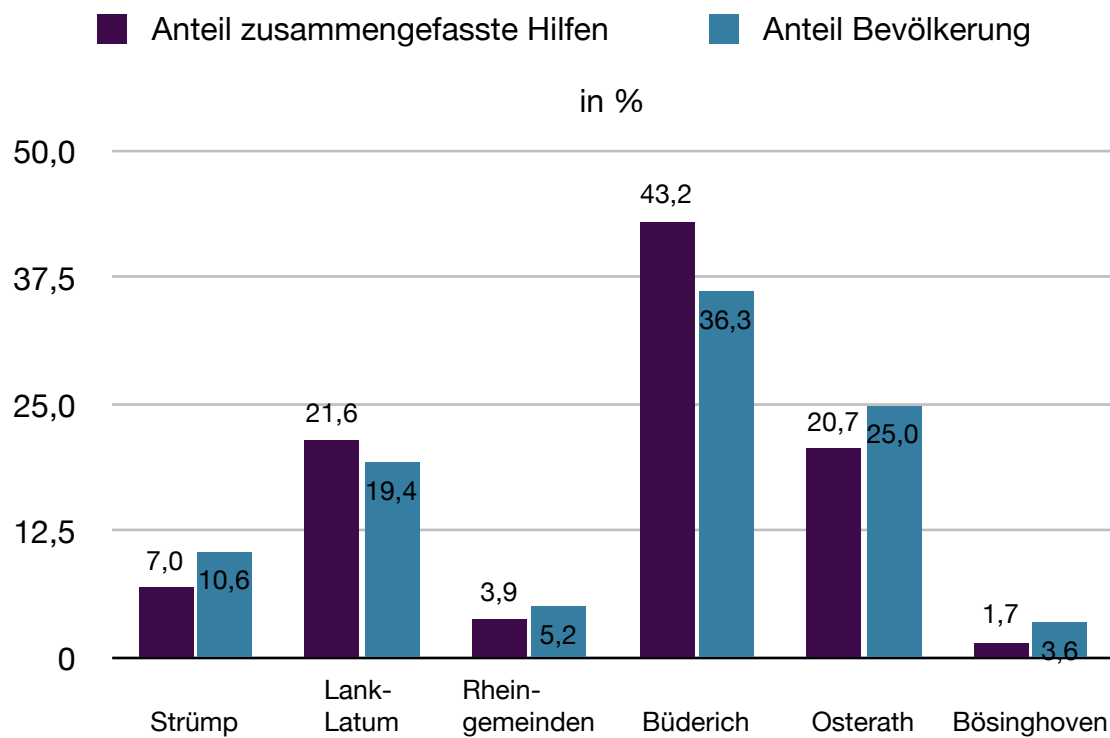
Beispiel: Für den Ortsteil Strümp verzeichnet die Tabelle „Beratung“ im Jahr 2007 6 Fälle. Dem werden 3 Fälle aus 2007 aus der Tabelle „Formlose Betreuung“ hinzugerechnet. Hinzu kommen die Daten aus den Tabellen „Trennungs- und Scheidungsberatung“ usw.

Wenn alle Fallzahlen für alle Sozialräume aufsummiert sind, ergibt sich eine Gesamtsumme. Und anhand dieser Gesamtsumme lässt sich nun erkennen, welchen Anteil der Ortsteil Strümp an dieser Summe hat.

Vergleicht man diesen Anteil mit dem Anteil den Strümp an den unter 21 Jahre alten Einwohnern hat, kann man daraus verschiedene Schlüsse ziehen:

Ist der Fallzahl- Anteil höher als der Bevölkerungsanteil, ist dieser Sozialraum höher belastet.

Ist der Fallzahl-Anteil niedriger als der Bevölkerungsanteil ist dieser Sozialraum niedriger belastet.

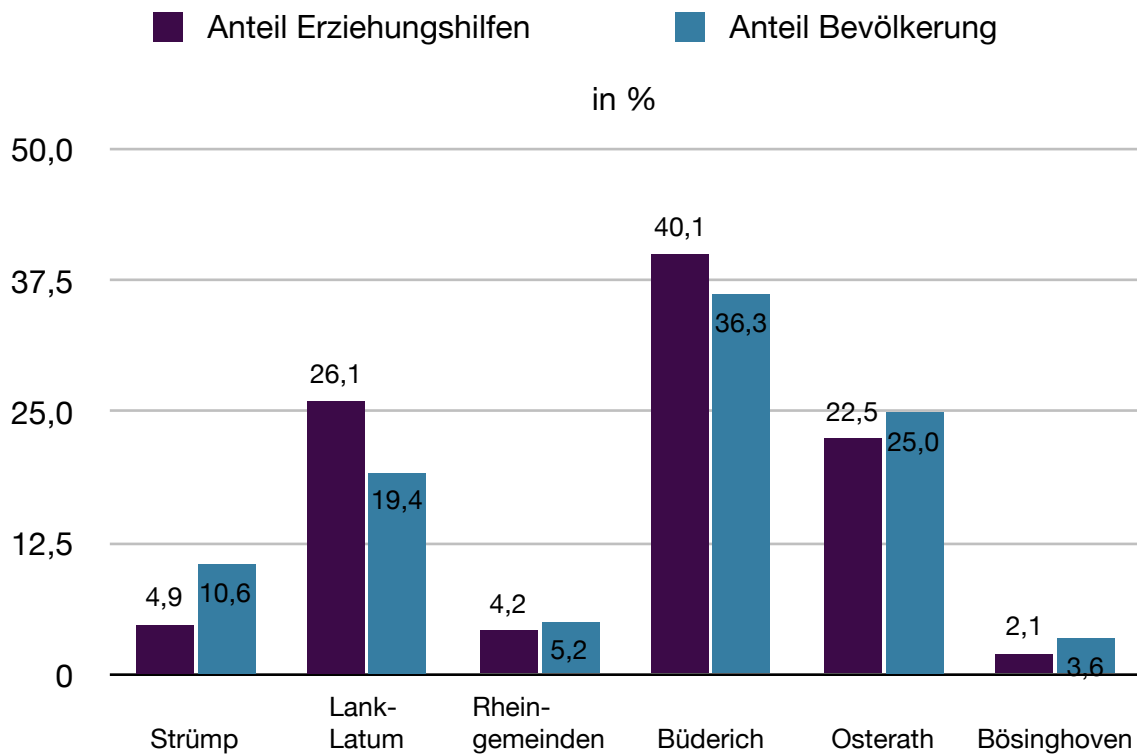


Um bei dem Beispiel Strümp zu bleiben, lässt sich hier feststellen, dass ein Bevölkerungsanteil von 10,6 % einem Fallanteil von 7 % gegenübersteht: unterdurchschnittliche Belastung.

Bis auf die Sozialräume Lank-Latum und Büderich sind die Belastungen überall unterdurchschnittlich.

In Lank-Latum ist die erhöhte Belastung nicht besonders ausgeprägt. Büderich weist eine höhere Abweichung auf. Die Abweichung lässt sich vor allem auf den Süden Büderichs zurückführen. Der Anteil an den zusammengefassten Hilfen ist hier mehr als doppelt so hoch wie der Bevölkerungsanteil. Ohne Einbeziehung von Büderich Süd entsprechen die Hilfen dem Bevölkerungsanteil.

Wenn man die Hilfen zur Erziehung räumlich zuordnet, kann man diese ebenfalls mit der Anzahl der Einwohner unter 21 Jahren vergleichen. Anteilig verteilen sich die Erziehungshilfen und die unter 21-Jährigen wie folgt auf die Sozialräume:



Auch hier liegen Lank und Büderich über dem Durchschnitt. Für Büderich gilt hier ebenfalls, dass ohne die Böhler-Siedlung dieser Ortsteil keine besondere Abweichung zeigte. Auch die Hilfen zur Erziehung konzentrieren sich in Büderich-Süd. Jede sechste Erziehungshilfe des Jugendamtes hat einen Adressaten in diesem Stadtteil, obwohl dort nur 6,4 % der unter 21 Jahre alten Einwohner leben.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass der Bereich Büderich-Süd sowohl hinsichtlich der Erziehungshilfen als auch bei den übrigen Aufgaben des ASD einen deutlichen Schwerpunkt bildet. Dieser Bezirk bindet überdurchschnittlich viele Kapazitäten des ASD.

Von daher ist es richtig, dass sich in diesem Bezirk auch viele Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes konzentrieren:

- der Abenteuerspielplatz mit seinem offenen Angebot,
- das Stadtteilbüro als direkte Anlaufstelle
- das Familienzentrum „Am Sonnengarten“ mit seinem vielfältigen Beratungsangebot
- der Verein AVP (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive), der speziell mit jugendlichen Aussiedlern arbeitet
- besondere Projekte

Diese Angebote sprechen sehr unterschiedliche Gruppen an - sind aber miteinander vernetzt.

Angesichts der Problem-Konzentration in der Böhler-Siedlung ist keine dieser Einrichtungen verzichtbar. Es ist gemeinsam mit Mitarbeitern des ASD, des Abenteuerspielplatzes, des Stadtteilbüros, des Sonnengartens und des Vereins AVP zu überlegen, ob weitere Angebote in diesem Stadtbezirk hilfreich sein könnten. So besteht in Büderich-Süd beispielsweise kein offenes Angebot für Jugendliche in den Abendstunden.

Darüber hinaus können auch Überlegungen angestellt werden, ob die vorhandenen Institutionen ihr Angebotsspektrum erweitern und neue Zielgruppen ansprechen.

Neben Büderich-Süd ist auch für den Norden Lank-Latums festzustellen, dass dort überdurchschnittlich viele ASD-Maßnahmen und Erziehungshilfen angesiedelt sind. Bislang liegt die dortige Belastung nur wenig über dem Durchschnitt und ist nicht Besorgnis erregend. Alle anderen Ortsteile sind aus Sicht des Jugendamtes ohne besondere Problemlagen.

Sonstige Leistungen

IX.1 Beurkundungen

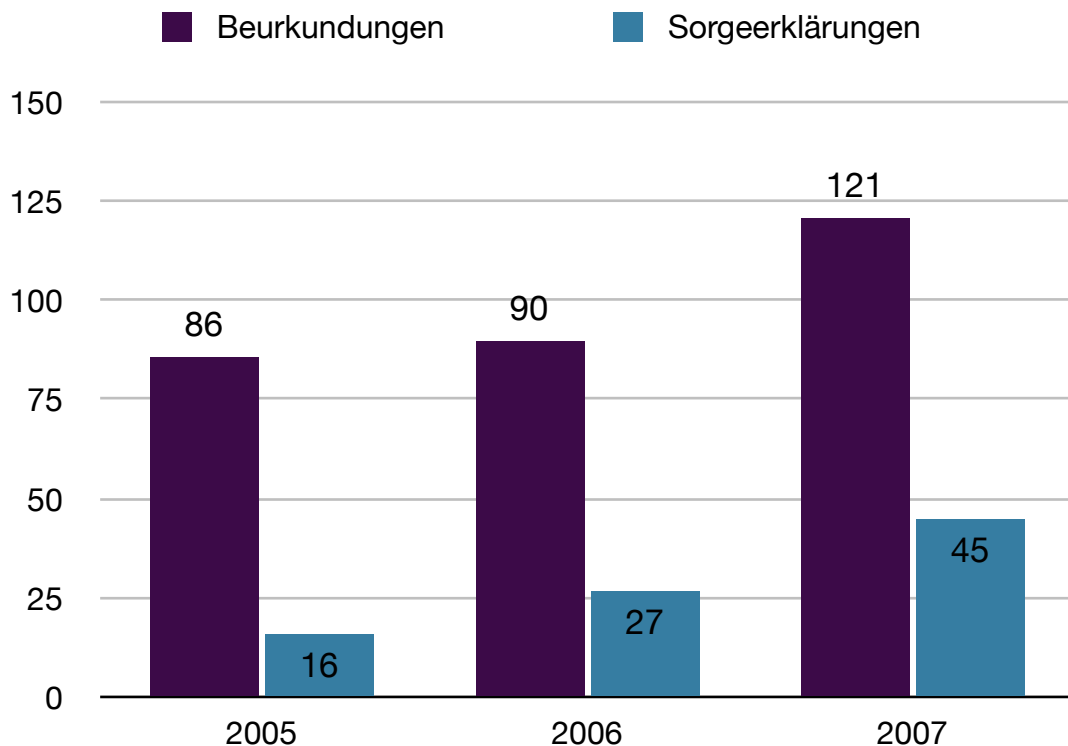
(§ 59 SGB VIII)

Auf Wunsch der Eltern nimmt das Jugendamt Beurkundungen vor, die sich auf das Kindschaftsrecht beziehen. Häufig handelt es sich um Vaterschaftsanerkennungen oder Urkunden zur Anerkennung von Unterhaltsansprüchen. Das Kindschaftsrecht verpflichtet das Jugendamt ebenfalls, Sorgeerklärungen für nicht miteinander verheiratete Eltern zu beurkunden. Mit dieser Erklärung kann eine unverheiratete Mutter den Kindesvater an der elterlichen Sorge beteiligen.

Anders als die Beurkundungen bei einem Notar sind die Urkunden des Jugendamtes kostenfrei

Die Beurkundungen weisen eine zunehmende Tendenz auf.

Urkunden im Jahr

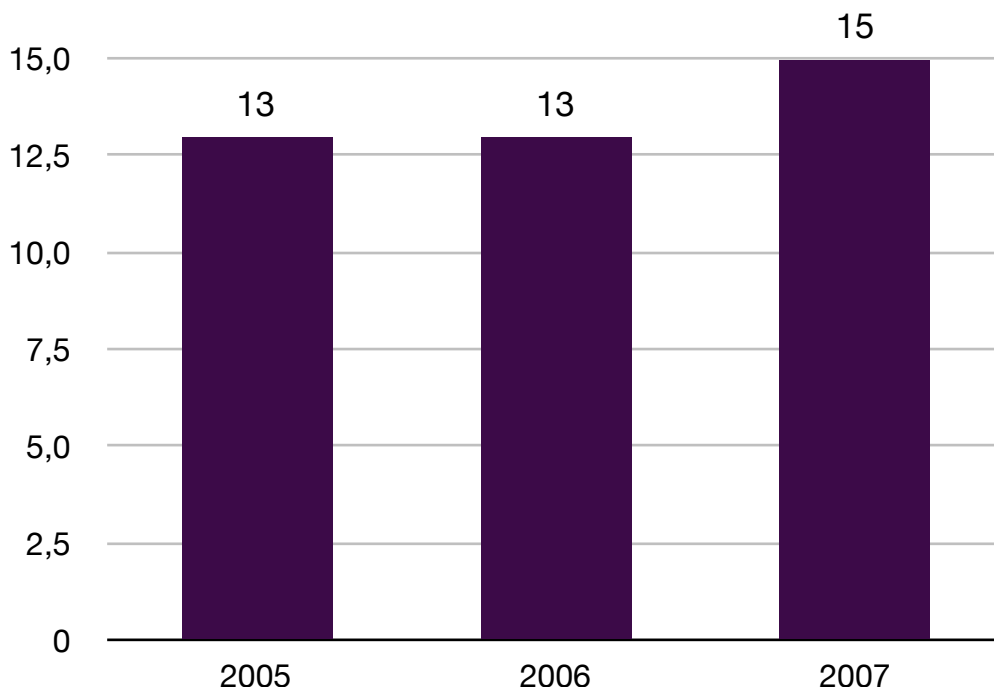


IX.2 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften

(§§ 55,56 SGB VIII)

Das Amtsgericht kann das Jugendamt als Amtspfleger oder Amtsvormund bestellen. Dies geschieht nur in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen. Die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds überträgt das Jugendamt den einzelnen Mitarbeitern. Sie sind dann gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen. In der Regel wird eine Vormundschaft oder Pflegschaft nur in Notfällen auf das Jugendamt übertragen. Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Aufgabe an eine andere Person übertragen werden kann. Viele Pflegschaften werden unterjährig wieder beendet und gehen nicht in die Stichtagsstatistik ein.

Pflegschaften und Vormundschaften



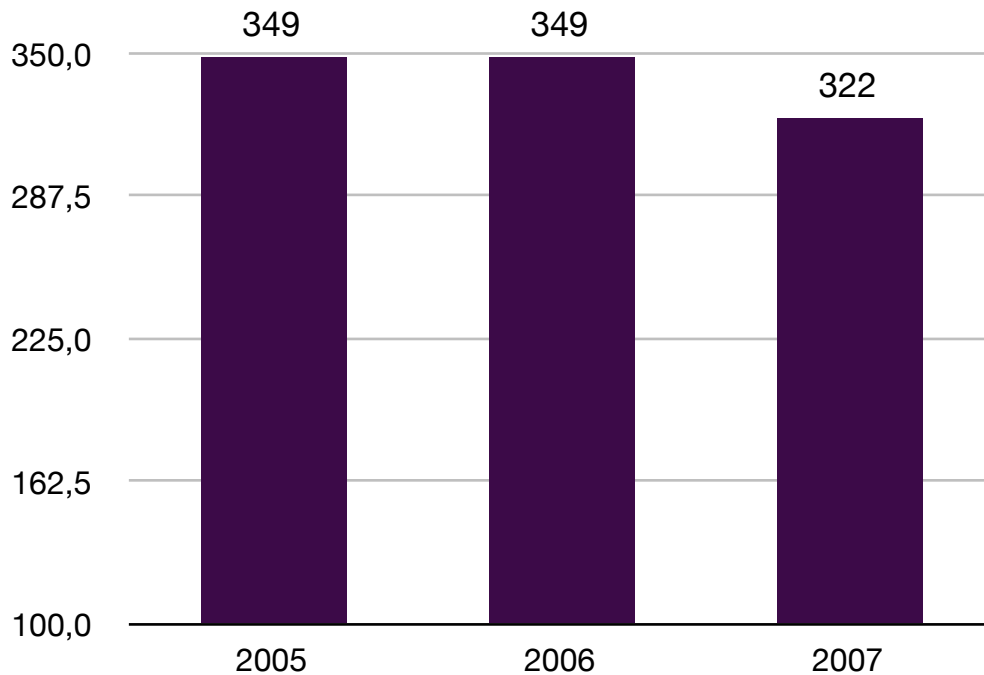
IX.3 Beistandschaften

(§§ 55,56 SGB VIII)

Diese Hilfe wird überwiegend von alleinerziehenden Müttern in Anspruch genommen. Viele Mütter lassen sich vom Jugendamt zu familienrechtlichen Fragen beraten. Nur in den Fällen, in denen keine einvernehmliche Vereinbarung mit dem jeweils anderen Elternteil möglich ist, wird eine Beistandschaft eingerichtet. Auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ist das Jugendamt dann verpflichtet, eine Beistandschaft zu übernehmen. Der Beistand hat primär die Aufgabe, Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Bei unverheirateten Eltern gehört auch die Vaterschaftsfeststellung zu den Aufgaben des Beistandes.

Statistisch erfasst werden ausschließlich die am Jahresende bestehenden Beistandschaften.

Beistandschaften



IX.4 Unterhaltsvorschuss

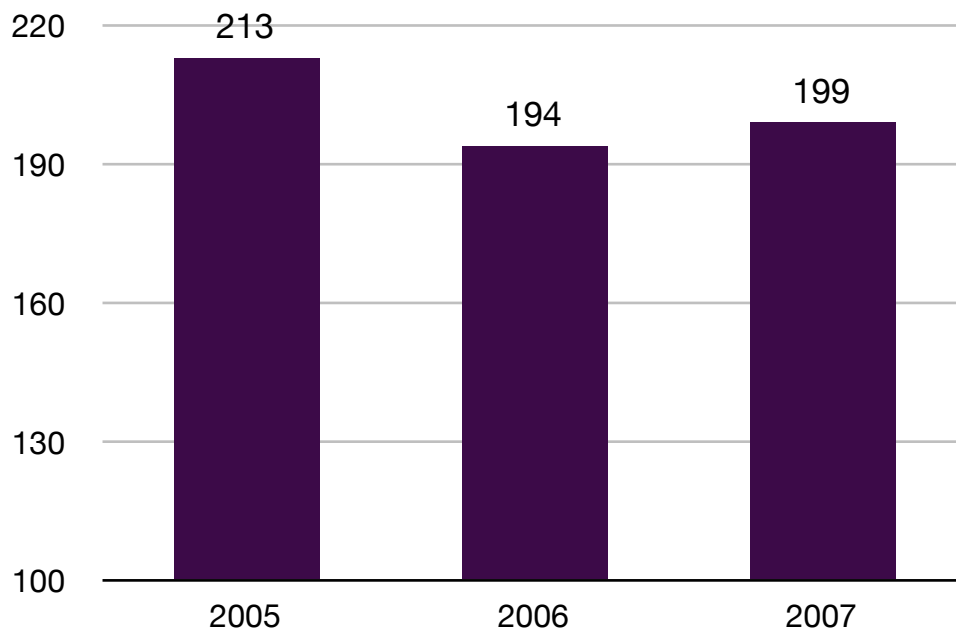
Eine Hilfe, die nicht im KJHG verankert ist, aber dennoch zum Leistungsspektrum des Jugendamtes gehört, ist der Unterhaltsvorschuss. Diese Leistung ist gesondert im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geregelt.

Das Unterhaltsvorschussgesetz soll den Schwierigkeiten begegnen, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht oder hierzu nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Unterhalt vorläufig vom Jugendamt geleistet werden. Die Leistung wird längstens 72 Monate und höchstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gezahlt.

Das Jugendamt leitet den Unterhaltsanspruch des Kindes auf sich über. Dies bedeutet, dass versucht wird, den vorläufig gezahlten Unterhalt vom Unterhaltsschuldner einzutreiben.

Die Anzahl der Unterhaltsvorschussfälle zeigt sich relativ stabil, wie aus der folgenden Tabelle zu ersehen ist.

Unterhaltsvorschuss in den Jahren...



Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden teilweise vom Land übernommen. Deren Höhe sowie die Einnahmen aus den Unterhaltsforderungen und der Zuschussbedarf zeigen ebenfalls keine großen Schwankungen.

Ausgaben	2005	2006	2007
Leistungen an Berechtigte	353.709	353.028	356.180
Rückerstattung an das Land	24.563	30.308	26.797
Summe	378.272	383.336	382.977

Einnahmen	2005	2006	2007
Erstattung vom Land	168.223	161.481	163.170
Einnahmen aus Unterhalt	53.933	65.175	59.272
Summe	222.156	226.656	222.442
Zuschussbedarf	156.116	156.680	160.535

Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Monitor Familienforschung, Ausgabe 10, Kinderreichtum in Deutschland,
Berlin 2007

Creditreform Düsseldorf/Neuss
Schuldneratlas
Düsseldorf 2007

Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik.
HzE Bericht - Hilfen zur Erziehung in NRW
Dortmund 2007

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen,
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2007,
Düsseldorf 2008

Maas-Rhein-Zeitung, Mönchengladbach
Ausgaben vom 2.5.2007, 1.8.2007

Statistisches Bundesamt,
Datenreport 2006,
Bildungsstand der Bevölkerung, Ausgabe 2007
Familienland Deutschland 2008